

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁹

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 2009

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
11. 5.2009	Fünfte Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung FNA: 7631-1-22	1050
12. 5.2009	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin (Fotografiergewerbe- Ausbildungsverordnung – FotoAusbV) FNA: neu: 7110-6-103; 7110-6-66	1051
13. 5.2009	Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangs- funktanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (Sicherheitsfunk-Schutzverordnung – SchuTSEV) FNA: neu: 9022-12-1	1060

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	1086
Verkündungen im Bundesanzeiger	1087
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	1087
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1088

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung**

Vom 11. Mai 2009

Auf Grund des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2007 (BGBl. I S. 993) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Dem § 4 Absatz 3 der Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Unfallversicherungen der in § 11d des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Art gilt Satz 1 entsprechend, soweit in Anlehnung an die für die Lebensversicherung gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen erhöhte Rückkaufswerte vertraglich garantiert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 2009

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Fotografen und zur Fotografin
(Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung – FotoAusbV)***

Vom 12. Mai 2009

Auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 25 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und § 26 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufs**

Der Ausbildungsberuf des Fotografen und der Fotografin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 38, Fotograf, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der Schwerpunkte

- A. Porträtfotografie,
- B. Produktfotografie,
- C. Industrie- und Architekturfotografie oder
- D. Wissenschaftsfotografie.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Beraten von Kunden,
2. Erstellen von Bildkonzeptionen,
3. Arbeitsplanung,
4. Handhaben von fotografischen Aufnahmegewerken,
5. Einsetzen von Beleuchtung,
6. Umsetzen von Bildkonzeptionen,
7. Bilddatenhandling und Bildbearbeitung,
8. Ausgeben von Bilddaten,
9. Archivieren von Bilddaten;

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
4. Umweltschutz,
5. qualitätssichernde Maßnahmen,
6. wirtschaftliche Aspekte und rechtliche Grundlagen.

§ 5

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 6 und 7 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstands ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zur Mitte des vierten Ausbildungshalbjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich „fotografische Arbeitsprozesse“ statt. Für diesen Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Aufnahmeentwürfe erstellen und Arbeitsschritte festlegen,
 - b) Licht setzen,
 - c) fotografische Aufnahmegерäte handhaben,
 - d) Belichtungen durchführen,
 - e) Bilddaten bearbeiten,
 - f) fotografische Ausgabegeräte handhaben sowie
 - g) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen
 kann;
2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. der Prüfling soll als Arbeitsaufgabe einen Aufnahmeentwurf erstellen, Arbeitsschritte festlegen, die Aufnahme anfertigen und diese digital bearbeiten. Hierzu wählt er aus vorgegebenen Aufgaben eine aus;
4. die Prüfungszeit beträgt 210 Minuten. Innerhalb dieser Zeit sollen die schriftlichen Aufgaben in 90 Minuten bearbeitet werden.

§ 7

Gesellenprüfung

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Ausführung fotografischer Aufträge,
2. Anwendung fotografischer Prozesse,
3. Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich „Ausführung fotografischer Aufträge“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Kundenwünsche berücksichtigen,

- b) Auftragsziele analysieren,
- c) Bildkonzeptionen erarbeiten und darstellen,
- d) technische Hilfsmittel, Kamerazubehör und fotografische Aufnahmegерäte handhaben,
- e) Licht nutzen und Licht setzen,
- f) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen,
- g) Ergebnisse seiner Arbeit präsentieren sowie
- h) die Vorgehensweise bei der Herstellung von Aufnahmen begründen und fachliche Hintergründe aufzeigen

kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) das Ausführen eines fotografischen Auftrags unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,
 - b) das Ausführen eines fotografischen Auftrags außerhalb des gewählten Schwerpunkts,
 - c) das Anfertigen einer Aufnahmeserie nach eigenem Thema, die aus mindestens drei Aufnahmen besteht. Dem Prüfungsausschuss ist vor Durchführung hierfür eine Bildkonzeption mit Angabe des Verwendungszwecks vorzulegen;
3. der Prüfling soll nach Nummer 2 Buchstabe a bis c je ein Prüfungsstück anfertigen, zum Prüfungsstück nach Buchstabe c soll er eine Präsentation durchführen sowie seine Vorgehensweise begründen;
4. die Prüfungsstücke sind in insgesamt 20 Stunden anzufertigen. Die Prüfungsstücke sind spätestens 14 Tage nach Aufgabenstellung nach Nummer 2 Buchstabe a und b und Vorlage der Bildkonzeption nach Nummer 2 Buchstabe c abzugeben. Die Prüfungszeit für die Präsentation beträgt höchstens 15 Minuten;
5. die Prüfungsstücke nach Nummer 2 Buchstabe a und b sind mit jeweils 25 Prozent, das Prüfungsstück nach Nummer 2 Buchstabe c einschließlich der Präsentation mit 50 Prozent zu gewichten.

(4) Für den Prüfungsbereich „Anwendung fotografischer Prozesse“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) technische Hilfsmittel und Kamerazubehör handhaben,
 - b) Licht nutzen und Licht setzen,
 - c) fotografische Aufnahmegерäte handhaben und Belichtungen durchführen,
 - d) Bildbearbeitungs- und Bildausgabeprozesse durchführen sowie
 - e) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung berücksichtigen
 kann;
2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen: das Anfertigen einer Aufnahme einschließlich Bildbearbeitung entsprechend dem Verwendungszweck unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts;

3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen;
4. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich „Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll darstellen, dass er
 - a) Auftragsziele analysieren und beschreiben, Kunden beraten, Arbeitsschritte festlegen,
 - b) Prinzipien der Wahrnehmung und Gestaltung anwenden,
 - c) Aufnahmesysteme und Lichtsysteme anwenden,
 - d) Bildbearbeitungsprozesse, Bildausgabeprozesse und Bildarchivierung anwenden und optimieren,
 - e) fachbezogene Berechnungen durchführen,
 - f) wirtschaftliche und rechtliche Anforderungen berücksichtigen sowie
 - g) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz und Qualitätssicherung berücksichtigen
 kann;
2. der Prüfling soll schriftlich fallbezogene Aufgaben bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt vier Stunden.

(6) Für den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich „Ausführung fotografischer Aufträge“ | 35 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich „Anwendung fotografischer Prozesse“ | 25 Prozent, |

- | | |
|--|-------------|
| 3. Prüfungsbereich „Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse“ | 30 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | 10 Prozent. |

(8) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Anwendung fotografischer Prozesse“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(9) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 8

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin vom 12. Mai 1997 (BGBl. I S. 1032) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin

Abschnitt A**Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Gemeinsame Ausbildungsinhalte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
1	Beraten von Kunden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Kundengespräche unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit und Kundenbindung führen b) Fachbegriffe, auch englischsprachige, erläutern c) Aufträge unter Berücksichtigung der Kundenwünsche und Auftragsziele analysieren d) berufstypische Rechtsvorschriften berücksichtigen e) bei der Vorbereitung fotografischer Arbeiten Kunden beraten f) Beschwerden und Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten sowie im Interesse des Betriebs und der Kunden handeln	4	4
2	Erstellen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Aufnahmeentwürfe erstellen b) technische und terminliche Rahmenbedingungen prüfen c) wirtschaftliche Rahmenbedingungen prüfen d) Aufnahmeorte, Gestaltungsmittel, Geräte und Hilfsmittel auswählen e) Bildkonzeptionen im Kundenauftrag und für selbstgewählte Themen erarbeiten und darstellen	6	6
3	Arbeitsplanung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Arbeitsschritte festlegen b) für Aufnahmeorte und -situationen erforderliche Genehmigungen einholen c) Kamerasysteme und Kamerazubehör sowie Beleuchtungsgeräte für den Transport vorbereiten, verpacken, transportieren und vor Witterungseinflüssen schützen d) Informationsmaterialien, auch englischsprachige, auswerten e) Termine planen und Terminabsprachen treffen f) Bedarf an externen Dienstleistungen ermitteln und Arbeitsschritte mit Dienstleistern abstimmen g) Termine, Arbeitsschritte, Geräte und Hilfsmittel sowie den Einsatz von Personen koordinieren und im Team abstimmen	4	4
4	Handhaben von fotografischen Aufnahmegерäten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Verfahren zur Aufnahme, Bearbeitung und Wiedergabe von stehenden und bewegten Bildern unterscheiden b) starre und in den Ebenen bewegliche Kamerasysteme in unterschiedlichen Formaten unterscheiden c) Kamerasysteme mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive und Bildaufzeichnungssysteme für Personen- und Sachaufnahmen nutzen	14	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
		d) fotografische Reproduktionen durchführen e) Scans erstellen		
		f) technische Hilfsmittel und Kamerazubehör auswählen und einsetzen		2
5	Einsetzen von Beleuchtung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Dauerlicht, Blitzanlagen, Lichtformer und Zusatzgeräte auswählen und handhaben b) vorhandenes Licht nutzen, zusätzliches Licht setzen und den Beleuchtungscontrast auf das beabsichtigte Bildergebnis abstimmen	8	
		c) Licht bestimmen und unter Berücksichtigung von Farbtemperatur, Intensität und Charakteristik einsetzen d) Lichtführung zur beabsichtigten Form-, Farb-, Kontrast- und Oberflächenwiedergabe einsetzen e) Mischlichtsituation auf ihre Auswirkung bestimmen und berücksichtigen		10
6	Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Aufnahmeverfahren auswählen b) Hilfsmittel, insbesondere Requisiten und Hintergründe beschaffen c) Kamera einrichten d) Gestaltungsmittel einsetzen e) Belichtungen durchführen, Bilderergebnisse kontrollieren	12	
		f) Personen und Objekte positionieren, Aufnahmestandpunkte festlegen und Bildregie übernehmen g) fotografische Aufnahmewerte, insbesondere Belichtungszeiten und Blendenwerte ermitteln und einsetzen sowie Kontrastumfang und Farbtemperatur messen und berücksichtigen h) in der Aufnahmesituation Optimierungen durchführen		8
7	Bilddatenhandling und Bildbearbeitung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) Geräte und Hilfsmittel zur Bildbearbeitung auswählen, installieren, nutzen und pflegen b) Programme zur Bildbearbeitung auswählen, installieren, nutzen und aktualisieren c) Bilddatenformate unterscheiden	10	
		d) Farbmanagement berücksichtigen und anwenden e) Bilddaten inhaltlich und gestalterisch aufbereiten und entsprechend der Bildkonzeptionen bearbeiten f) Bilddaten für unterschiedliche Ausgabemedien und unterschiedliche Systemplattformen aufbereiten und erzeugen g) Fotocomposings und Typografie in Fotos unter Berücksichtigung technischer und gestalterischer Aspekte planen und umsetzen		12
8	Ausgeben von Bilddaten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	a) Bilddaten entsprechend ihrem Verwendungszweck ausgeben b) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen	6	
		c) Bildpräsentationen für unterschiedliche Verwendungszwecke vorbereiten und durchführen		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
9	Archivieren von Bilddaten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) Dateiinformationen und Metadaten erfassen und verwalten b) Speichermedien und Dateiformate festlegen c) Archivierungssoftware sowie Archivierungstechniken festlegen d) Bildarchive anlegen und pflegen e) Datenbanken zur Verwaltung von Bilddaten nutzen	8	

2. Berufsausbildung in Schwerpunkten

2.1 Schwerpunkt Porträtfotografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			19. – 36. Monat	
1	2	3	4	
1	Beraten von Kunden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Kunden empfangen und motivieren, sich auf die Aufnahmesituation einzulassen b) Kunden unter Berücksichtigung ihrer Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends beraten c) Kunden zur Typ-Optimierung hinsichtlich Farbe und Stil der Kleidung, Accessoires und Schminktechniken beraten	8	
2	Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) entspannende Atelieratmosphäre schaffen b) Aufnahmestandpunkte entsprechend der Lichtcharakteristik, der beabsichtigten Bildstimmung und -aussage festlegen c) Kunden unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, Wünsche und Erwartungen im Hinblick auf Gestik und Mimik für die Aufnahmesituation anleiten d) mit Einfühlungsvermögen auf das Verhalten der Kunden in der Aufnahmesituation einwirken e) für Aufnahmen im Rahmen von gesellschaftlichen Anlässen Aufnahmekonzept, Motive und Zeitplan mit dem Kunden abstimmen sowie auf nicht geplante Änderungen in der Aufnahmesituation reagieren	17	
3	Bilddatenhandling und Bildbearbeitung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	Beautyretusche im Rahmen der Bildbearbeitung durchführen	3	

2.2 Schwerpunkt Produktfotografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			19. – 36. Monat	
1	2	3	4	
1	Erstellen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	Projekte unter Berücksichtigung der Marketingstrategie und des Briefings der Kunden planen	8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im
			19. – 36. Monat
1	2	3	4
2	Handhaben von fotografischen Aufnahmeggeräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) in den Ebenen bewegliche Fachkamarasysteme mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive und Bildaufzeichnungssysteme nutzen b) technische Hilfsmittel und Zubehör für Fachkamarasysteme auswählen und einsetzen	10
3	Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Aufnahmesituationen nach Vorgaben aufbauen und Produkte nach Layout einrichten b) Licht entsprechend der beabsichtigten Bild- oder Werbeaussage setzen c) Bildergebnisse mit der Layoutvorgabe abgleichen	10

2.3 Schwerpunkt Industrie- und Architekturfotografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im
			19. – 36. Monat
1	2	3	4
1	Erstellen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	Projekte unter Berücksichtigung der Marketingstrategie und des Briefings der Kunden planen	6
2	Handhaben von fotografischen Aufnahmeggeräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) in den Ebenen bewegliche Fachkamarasysteme mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive und Bildaufzeichnungssysteme nutzen b) technische Hilfsmittel und Zubehör für Fachkamarasysteme auswählen und einsetzen	10
3	Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Aufnahmestandpunkte unter Berücksichtigung des Aufnahmeumfelds, der Witterungseinflüsse und des Zeitpunkts festlegen b) Personen zur Verdeutlichung von darzustellenden Prozessen einbeziehen und positionieren c) Bildergebnisse mit dem Briefing der Kunden abgleichen d) Merkmale von Baustilen unterscheiden e) Sicherheitsvorschriften vor Ort beachten und Sicherheitsmaßnahmen anwenden f) Vorschriften für explosionsgeschützte Bereiche beachten	12

2.4 Schwerpunkt Wissenschaftsfotografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im
			19. – 36. Monat
1	2	3	4
1	Erstellen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	Projekte unter Berücksichtigung des Dokumentations- und Forschungsziels und der wissenschaftlichen Aussage planen	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			19. – 36. Monat	
1	2	3	4	
2	Handhaben von fotografischen Aufnahmegeräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) in den Ebenen bewegliche Fachkamarasysteme mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive und Bildaufzeichnungssysteme nutzen b) technische Hilfsmittel und Zubehör für Fachkamarasysteme auswählen und einsetzen c) fotografische Aufnahmegeräte im Makrobereich einsetzen d) Mikroskopsysteme hinsichtlich ihrer Abbildungsmöglichkeiten unterscheiden 	12	
3	Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahmestandpunkte unter Berücksichtigung des Aufnahmeumfelds und des -zeitpunkts festlegen b) vergleichbare, farbverbindliche und skalierte Dokumentationsaufnahmen erstellen c) spezielle bildgebende Verfahren, insbesondere Infrarot- und UV-Fotografie unterscheiden d) Sicherheitsvorschriften vor Ort beachten und Sicherheitsmaßnahmen anwenden e) hygienische Anforderungen, klimatische Bedingungen sowie Lichtempfindlichkeit der Aufnahmeobjekte beachten f) Personen zur Verdeutlichung der Bildaussage einbeziehen und positionieren 	10	

Abschnitt B Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebs erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebs, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebs beschreiben 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitlicher Richtwert in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) Geräte und Ausrüstung lagern, pflegen und warten 	2	
6	Wirtschaftliche Aspekte und rechtliche Grundlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeit- und Materialaufwand zur Rechnungserstellung dokumentieren b) Möglichkeiten der Selbstvermarktung darstellen; an der Konzeption und Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen mitwirken c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden d) fotorechtliche Vorschriften, insbesondere Bildrechte und Recht am eigenen Bild, anwenden 	4	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Informationen beschaffen, Trends bewerten und nutzen f) Kalkulationen erstellen, Angebote formulieren g) Rechnungen erstellen 		2

**Verordnung
zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen
und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten
Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden
(Sicherheitsfunk-Schutzverordnung – SchuTSEV)***

Vom 13. Mai 2009

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz von zu Sicherheitszwecken betriebenen Sende- und Empfangsfunkanlagen
- § 4 Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze
- § 5 Schutz von Flugfunk-Frequenzen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung besonderer Maßnahmen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) zum Schutz von

1. Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden, und
2. öffentlichen Telekommunikationsnetzen vor elektromagnetischen Störungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Betreiber“ diejenige natürliche oder juristische Person, die die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über eine Telekommunikationsanlage oder ein Telekommunikationsnetz hat;
2. ist „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz im Sinne von § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes, das zur Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes genutzt wird;
3. sind „Störaussendungen“ von einem leitungsgeführten elektrischen Nutzsignal verursachte elektromagnetische Energieanteile, die den Leiter durch Induktion, Influenz oder Strahlungskopplung unerwünscht verlassen und den Funkverkehr störend beeinträchtigen können.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

§ 3

**Schutz von zu
Sicherheitszwecken betriebenen
Sende- und Empfangsfunkanlagen**

(1) Störaussendungen aus leitergebundenen Telekommunikationsanlagen und -netzen dürfen in den zu schützenden Frequenzbereichen nach Anlage 1 die Grenzwerte der Störfeldstärke nach Anlage 2 nicht überschreiten. Die Störfeldstärken werden nach der Messvorschrift nach Anlage 3 ermittelt.

(2) Die Bundesnetzagentur kann

1. die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 überprüfen;
2. zum Zwecke der Überprüfung besondere Maßnahmen gegenüber dem Betreiber einer Telekommunikationsanlage oder eines Telekommunikationsnetzes anordnen und insbesondere verlangen, dass der Betreiber Testsignale einspeist;
3. den Betreiber auffordern, in einer angemessenen Frist dafür zu sorgen, dass seine leitergebundene Telekommunikationsanlage oder sein leitergebundenes Telekommunikationsnetz die Anforderungen nach Absatz 1 einhält;
4. besondere Maßnahmen mit räumlichen, zeitlichen und sachlichen Festlegungen für das Betreiben der leitergebundenen Telekommunikationsanlage oder des leitergebundenen Telekommunikationsnetzes anordnen;
5. den Betrieb der leitergebundenen Telekommunikationsanlage oder des leitergebundenen Telekommunikationsnetzes ganz oder teilweise untersagen.

(3) Unbeschadet der Anforderungen nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur im Falle von Sende- und Empfangsfunkanlagen, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein besonderer Schutz notwendig ist, im Benehmen mit den für die jeweiligen Sende- und Empfangsfunkanlagen zuständigen Bundesbehörden messtechnische Untersuchungen durchführen.

§ 4

**Schutz öffentlicher
Telekommunikationsnetze**

Im Falle von elektromagnetischen Störungen öffentlicher Telekommunikationsnetze durch leitergebundene Telekommunikationsanlagen und -netze kann die Bundesnetzagentur für die störenden Anlagen und Netze die Einhaltung der Grenzwerte für die Störfeldstärke nach Anlage 2 anordnen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Schutz von Flugfunk-Frequenzen

(1) Leitergebundene Übertragungen analoger Signale (Rundfunksignale) sind in den Frequenzbereichen

1. von 112 Megahertz bis 125 Megahertz spätestens zum 31. März 2009 und
2. von 125 Megahertz bis 137 Megahertz spätestens zum 31. Dezember 2010

einzustellen.

(2) Eine Übertragung digitaler Signale ist in diesen Frequenzbereichen zulässig, wenn die entsprechenden leitergebundenen Übertragungsnetze bis zum Endgerät des Nutzers die Grenzwerte für Störfeldstärke nach Anlage 2 einhalten. Der Betreiber ist verpflichtet, die Überprüfung des leitergebundenen Übertragungsnetzes nachzuweisen, zu dokumentieren und entsprechende

Unterlagen auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 überprüfen und im Wege des Verwaltungszwangs durchsetzen.

(4) Stellt die Bundesnetzagentur durch Messungen fest, dass die leitungsgebundenen Übertragungsnetze die Voraussetzungen des Absatzes 2 einhalten, kann sie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr die Grenzwertverschärfung nach Anlage 2 Nr. 7 aufheben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1)

Nach § 3 bundesweit besonders zu schützende Frequenzbereiche

Frequenzbereich in MHz	Zu schützende Anwendung
2,850 – 3,155	Flugfunk
3,400 – 3,500	Flugfunk
3,800 – 3,950	Flugfunk
4,650 – 4,850	Flugfunk
5,450 – 5,730	Flugfunk
6,525 – 6,765	Flugfunk
8,815 – 9,040	Flugfunk
10,005 – 10,100	Flugfunk
11,175 – 11,400	Flugfunk
13,200 – 13,360	Flugfunk
15,010 – 15,100	Flugfunk
17,900 – 18,030	Flugfunk
21,924 – 22,000	Flugfunk
23,200 – 23,350	Flugfunk
30,350 – 30,750	MIL
34,350 – 35,810	BOS
38,450 – 39,850	BOS
43,300 – 45,250	MIL
46,000 – 47,000	MIL
74,205 – 77,485	BOS, Flugnavigationsfunk
84,005 – 87,265	BOS
108,000 – 137,000	Flugfunk, Flugnavigationsfunk
138,000 – 144,000	Flugfunk
165,200 – 165,700	BOS
167,550 – 169,390	BOS
169,800 – 170,300	BOS
172,150 – 173,990	BOS
240,250 – 270,25	Flugfunk
275,250 – 285,25	Flugfunk
290,250 – 301,25	Flugfunk
306,250 – 318,25	Flugfunk
328,250 – 345,25	Flugnavigationsfunk, Flugfunk
355,250 – 399,90	BOS, Flugfunk
443,59375 – 444,96875	BOS
448,59375 – 449,96875	BOS

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)

Grenzwerte der Störfeldstärke
von leitergebundenen Telekommunikationsanlagen und -netzen

Frequenz im Bereich		Grenzwert der Störfeldstärke (Spitzenwert der elektrischen Feldstärke in 3 m Abstand in dB[μ V/m])	Messbandbreite
1.	9 bis 150 kHz	$40 - 20 \times \log_{10}(f/\text{MHz})$	200 Hz
2.	> 150 bis 1 000 kHz	$40 - 20 \times \log_{10}(f/\text{MHz})$	9 kHz
3.	> 1 bis 30 MHz	$40 - 8,8 \times \log_{10}(f/\text{MHz})$	9 kHz
4.	> 30 bis 108 MHz	27 ¹⁾	120 kHz
5.	> 108 bis 144 MHz	18 ²⁾ (27 ¹⁾)	120 kHz
6.	> 144 bis 230 MHz	27 ¹⁾	120 kHz
7.	> 230 bis 400 MHz	18 ²⁾ (27 ¹⁾)	120 kHz
8.	> 400 bis 1 000 MHz	27 ¹⁾	120 kHz
9.	> 1 bis 3 GHz	40 ³⁾	1 MHz

¹⁾ Dies entspricht einer äquivalenten Strahlungsleistung von 20 dB(pW).

²⁾ Der Wert von 18 dB(μ V/m) gilt nur für breitbandige, digitale leitergebundene (Rundfunk-)Signale. Für alle anderen Signale beträgt dieser Wert 27 dB(μ V/m).

³⁾ Dies entspricht einer äquivalenten Strahlungsleistung von 33 dB(pW).

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1)

**Messvorschrift für Störaussendungen aus leitungsgebundenen
Telekommunikationsanlagen und -netzen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 3 GHz****Inhalt**

- 1 Allgemeine Einführung**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Frequenzbereich
 - 1.3 Messverfahren
 - 1.4 Grenzwerte
- 2 Begriffe und Abkürzungen**
- 3 Übersicht über die Messverfahren**
 - 3.1 Vorgehen bei der Bearbeitung von Störungsmeldungen
 - 3.2 Vorgehen bei der Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen auf Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung
- 4 Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Messungen**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Betriebsparameter des TK-Netzes
 - 4.3 Wahl der Messorte
 - 4.3.1 Bearbeitung von Störungsmeldungen
 - 4.3.2 Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen
 - 4.4 Messentfernung
 - 4.4.1 Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen
 - 4.4.1.1 Abtragen der Messentfernung bei Messungen im Innenbereich
 - 4.4.1.2 Abtragen der Messentfernung bei Messungen im Außenbereich
 - 4.4.2 Bearbeitung von Störungsmeldungen
 - 4.5 Grenzwerte für die zulässige Störaussendung aus TK-Anlagen und -Netzen
- 5 Messungen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 30 MHz**
 - 5.1 Messgeräte
 - 5.2 Messverfahren
 - 5.2.1 Grundsätze
 - 5.2.1.1 Messung in 3 m Messentfernung (Normentfernung)
 - 5.2.1.2 Messung in kleinerer Messentfernung als 3 m
 - 5.2.1.3 Messung in größerer Messentfernung als 3 m
 - 5.3 Messung der elektrischen Störfeldstärke
 - 5.4 Messung des asymmetrischen Störstroms
- 6 Messungen im Frequenzbereich von 30 bis 3 000 MHz**
 - 6.1 Messgeräte
 - 6.2 Messverfahren
 - 6.2.1 Grundsätze
 - 6.2.1.1 Messung in 3 m Messentfernung (Normentfernung)
 - 6.2.1.2 Messung in kleinerer Messentfernung als 3 m
 - 6.2.1.3 Messung in größerer Messentfernung als 3 m
 - 6.3 Bestimmung der elektrischen Feldstärke
- 7 Messung der Störstrahlungsleistung im Frequenzbereich von 30 bis 3 000 MHz**
 - 7.1 Messgeräte
 - 7.2 Messentfernung
 - 7.3 Standort der Messantenne
 - 7.4 Standort der Substitutionsantenne
 - 7.5 Messverfahren
 - 7.5.1 Pegel der unerwünschten gestrahlten Aussendung
 - 7.5.2 Substitutionsmessung
 - 7.5.3 Berechnung der Störleistung
- 8 Hilfsträgerverfahren**
 - 8.1 Pegelbestimmung und Einstellungen
 - 8.2 Bestimmung der Störfeldstärke
- 9 Aufbereitung der Messergebnisse und Vergleich mit dem Grenzwert**
 - 9.1 Korrekturen der Messergebnisse bei Messung mit dem Quasispitzenwert-Detektor
 - 9.2 Korrekturen der Messergebnisse bei Messung mit Spitzenwert-Detektor
 - 9.3 Behandlung der Messunsicherheit
 - 9.4 Vergleich mit dem Grenzwert

- Anhang 1** Festlegungen zur Messung der gemäß dieser Verordnung geltenden Grenzwerte für leitergebundene Telekommunikationsanlagen und -netze
- Anhang 1a** Grenzwert für den Störstrom
- Anhang 2** Korrektur des vom Quasispitzenwert-Detektor angezeigten Pegelwerts bei geringen Abständen von $(S+N)/N$
- Anhang 3** Bestimmung der Messunsicherheit
 - A.3.1 Messunsicherheit bei Feldstärkemessungen
 - A.3.2 Messunsicherheit bei geringem Abstand $(S+N)/N$
 - A.3.3 Messunsicherheit bei Messung der Störstrahlungsleistung
- Anhang 4** Korrektur des vom Spitzenwert- oder Mittelwert-Detektor angezeigten Pegelwerts bei geringen Abständen von $(S+N)/N$
 - A.4.1 Problembeschreibung
 - A.4.2 Messverfahren
 - A.4.2.1 Übersicht
 - A.4.2.2 Messverfahren für Störaussendungen unter Berücksichtigung der vorhandenen schmalbandigen Umgebungsfeldstärken
 - A.4.2.3 Messverfahren für die Störaussendung des Messobjekts unter Berücksichtigung der vorhandenen breitbandigen Umgebungsfeldstärken
 - A.4.3 Korrektur des Messergebnisses bei Überlagerung
- Anhang 5** Anforderungen an einen aktiven Dipol für die Messung der elektrischen Feldstärke im Frequenzbereich bis 30 MHz

1 Allgemeine Einführung

1.1 Geltungsbereich

Diese Messvorschrift enthält Verfahren für die Messung von Störaussendungen aus Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) und -Netzen an deren Aufstell- und Betriebsort. Gegenstand der Messungen sind die Störaussendungen im Bereich des Funkfrequenzspektrums, die durch die Nutzung von Frequenzen für die Informationsübertragung in und längs von Leitern verursacht werden.

Diese Messvorschrift beschreibt zusätzlich Hilfsverfahren zur Ermittlung der Störaussendung, wenn die digitalen Signale auf direktem Wege nicht messbar sind.

Zu den betreffenden Netzen gehören z. B. Weitbereichs-Datennetze (WAN), lokale Datennetze (LAN) und Kabelfernsehnetze sowie Technologien für den Zugangsbereich unter Nutzung von Energieversorgungs- und Telefonnetzen.

Zu den Funkanwendungen, die durch Störaussendungen beeinträchtigt werden können, gehören u. a. Sende- und Empfangseinrichtungen mobiler Funkdienste, Hör- und Fernsehempfänger, Empfangseinrichtungen fester Funkdienste sowie der Flugfunk- und Flugnavigationsfunkdienst.

Der Schutz vor Störaussendungen aus TK-Netzen wird insbesondere in der ITU-R RR S15.12 gefordert. Darüber hinaus ist er nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 (ABl. EG Nr. L 390 S. 24) (EMV-Richtlinie) vorgesehen.

Diese Messvorschrift trifft keine Regelungen zur Messung von Aussendungen elektrischer oder elektronischer Geräte, die im Rahmen von Konformitätsprüfungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) oder dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) zur Anwendung kommen.

1.2 Frequenzbereich

Diese Messvorschrift gilt für den Frequenzbereich von 9 kHz bis 3 GHz.

1.3 Messverfahren

Diese Messvorschrift beschreibt das Verfahren zur Messung der von TK-Anlagen und -Netzen ausgehenden und mit den leitungsgeführten Nutzsignalen einhergehenden Störaussendungen.

1.4 Grenzwerte

Die Grenzwerte ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

2 Begriffe und Abkürzungen

Im Rahmen dieser Vorschrift gelten folgende Definitionen:

Antennenbezugspunkt: Geometrischer Mittelpunkt der Antenne oder der Bezugspunkt, auf den im Antennenkalibrierverfahren Bezug genommen wird.

Aussendung: Erscheinung, bei der elektromagnetische Energie aus einer Quelle austritt (IEC – IEV 161-01-08).

Detektor-Bewertungsfaktor: Unterschied zwischen der Anzeige des Quasispitzenwert-Detektors (QP-Detektor) und der Anzeige des Spitzenwert-Detektors (PK-Detektor) für ein bestimmtes Signal.

Elektromagnetische Störgröße: Elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Geräts, einer Ausrüstung oder eines Systems beeinträchtigen oder lebende oder tote Materie ungünstig beeinflussen kann (IEC – IEV 161-01-05).

Funk(frequenz)störgröße: Elektromagnetische Störgröße mit Anteilen im Funkfrequenzbereich (IEC – IEV 161-01-13).

Hilfsträger: Schmalbandiges Signal, das in definierter Relation zu dem zu bewertenden Digitalsignal steht.

Messbandbreite: Die jeweils am Messempfänger verwendete Bandbreite (gem. EN 55016-1-1).

Mindestversorgung: In der Regel ist die Mindestversorgung im Sinne der vorliegenden Messvorschrift am Ort der Messungen immer dann gegeben, wenn dort die erforderliche Mindest-Nutzfeldstärke für den jeweiligen Funkdienst bzw. die jeweilige Funkanwendung nachweisbar ist.

Normentfernung: Abstand (Messentfernung) zwischen dem Bezugspunkt der Messantenne und dem nächstgelegenen Teil des TK-Netzes. Die Normentfernung beträgt 3 m.

Nutzsignal: Das Nutzsignal umfasst das für die Kommunikation in und längs von Leitern erforderliche Frequenzspektrum.

Störfeldstärke: Feldstärke, die an einer bestimmten Stelle durch eine elektromagnetische Störgröße erzeugt und unter festgelegten Bedingungen gemessen wird (IEC – IEV 161-04-02).

Anmerkung:

Im Sinne dieser Messvorschrift werden nur die Komponenten der leitungsgeführten Nutzsignale als Störgrößen betrachtet, die Störaussendungen in Form von Feldern in der Umgebung oder auch fernab von Leitern erzeugen können.

Telekommunikationsanlage: Technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Telekommunikationsnetz: Gesamtheit der technischen Einrichtungen (Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Telekommunikationsnetzes unerlässlich sind), an die über Abschlusseinrichtungen Endeinrichtungen angeschlossen werden.

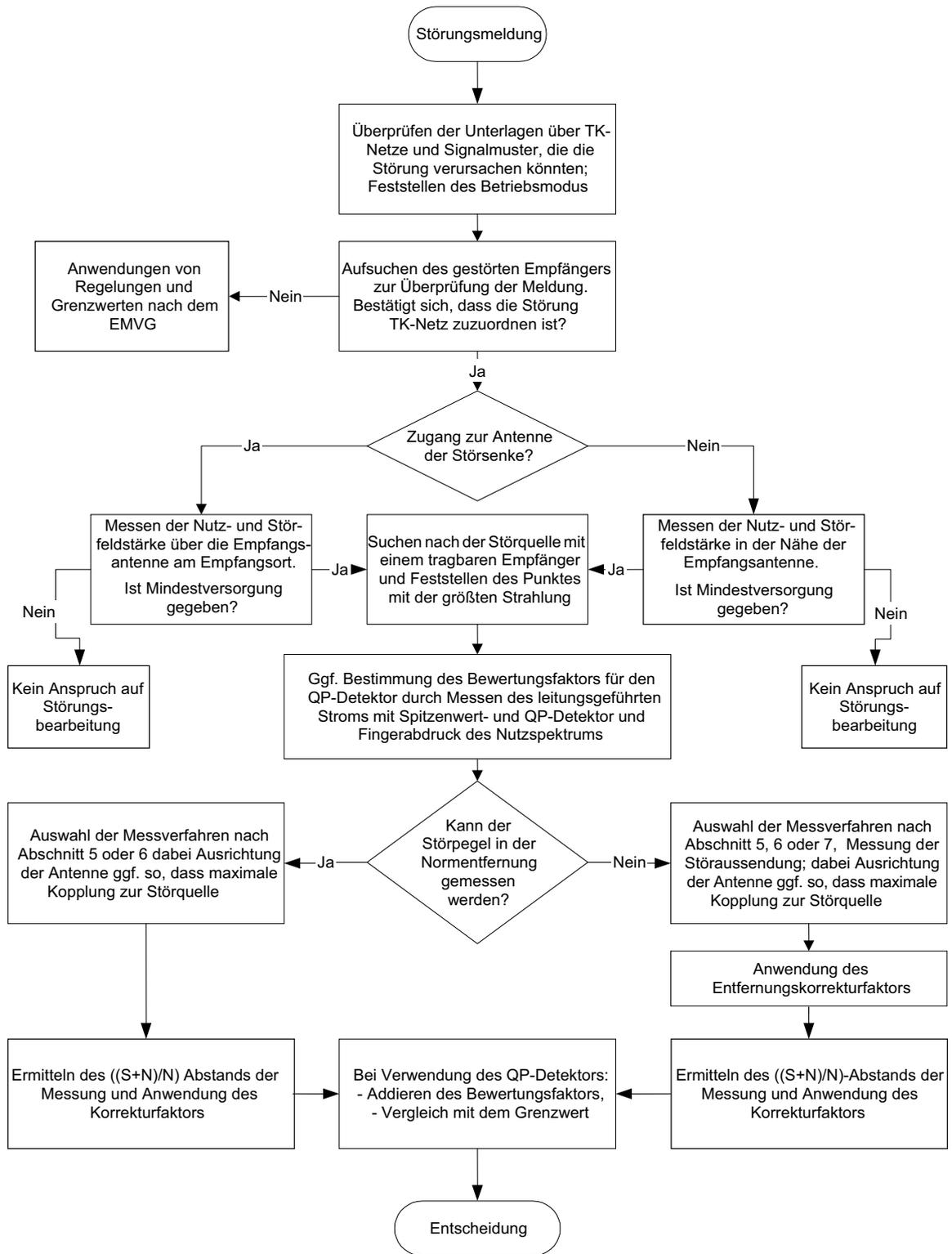
Anmerkung:

Zur Vereinfachung wird in der Messvorschrift nachfolgend teilweise nur vom TK-Netz gesprochen, die Aussagen gelten jedoch gleichermaßen für TK-Anlagen.

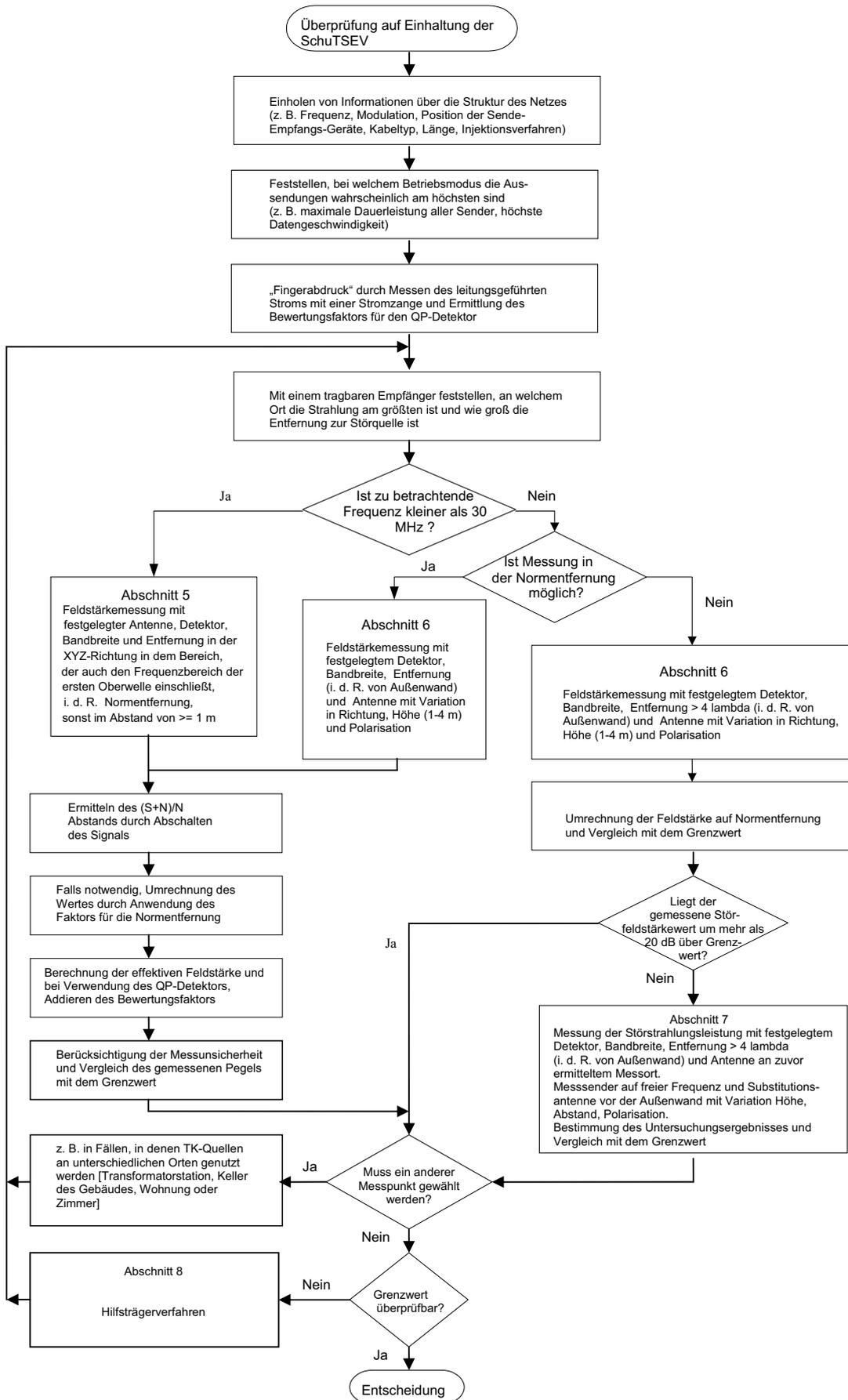
Unerwünschte Aussendung: Signal, das den Empfang eines Nutzsignals beeinträchtigen kann (IEC – IEV 161-01-03).

Störaussendung: Durch leitungsgeführtes elektrisches Nutzsignal verursachter elektromagnetischer Energieanteil, der den Leiter unerwünscht verlässt und durch Induktion, Influenz oder Strahlungskopplung den Funkverkehr störend beeinträchtigen kann.

3 Übersicht über die Messverfahren
3.1 Vorgehen bei der Bearbeitung von Störungsmeldungen



3.2 Vorgehen bei der Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen auf Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung



4 Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Messungen

4.1 Allgemeines

Das Erfragen sämtlicher technischer Informationen, die zum umfassenden Verständnis der Betriebsparameter und der Topologie des zu messenden TK-Netzes erforderlich sind, ist unumgänglich. Der Betreiber des TK-Netzes sollte beispielsweise Angaben der EMV-relevanten Spezifikationen sowie der Parameter der Kabel und Verbindungshardware zur Verfügung stellen. Die Angaben sollten in jedem Fall durch die nachfolgend beschriebene Voruntersuchung überprüft werden, um auszuschließen, dass unerwünschte Aussendungen aus dem TK-Netz gemessen werden, die den Regelungen des EMVG oder FTEG für die Konformitätsprüfung von Geräten unterliegen oder möglicherweise aus einem anderen als dem untersuchten TK-Netz stammen.

4.2 Betriebsparameter des TK-Netzes

Grundlegende Betriebsparameter, die zur Durchführung der Messungen bekannt sein müssen, sind: die spektrale Amplitudenverteilung und die Frequenzmerkmale der leitungsgeführten Nutzsignale sowie die Betriebsart(en) im TK-Netz, die auf einigen oder allen der zu überprüfenden Frequenzen die höchsten Störpegel verursachen.

Möglicherweise muss auch festgestellt werden, ob durch eine dynamische Leistungsregelung Schwankungen in der spektralen Amplitudenverteilung auftreten und die Merkmale des Frequenzspektrums in Abhängigkeit von der gegebenen Datenübertragungsgeschwindigkeit variieren können.

Die Betriebsparameter lassen sich messtechnisch am sichersten bei einem hohen Störabstand zwischen Summensignal und Rauschen (Verhältnis von $(S+M)$ zu N) mit Hilfe einer am Anfang (oder Ende) der betreffenden TK-Leitung aufgesetzten Stromzange und einem automatisch abstimmbaren Messempfänger mit Panorama-Anzeige zur Überwachung des leitungsgeführten Stroms bestimmen. Um die notwendigen Eingriffe am Netz vornehmen zu können, ist in der Regel die Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber erforderlich.

Im Rahmen einer Voruntersuchung ist zu klären, ob die nachweisbaren Störaussendungen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Abschnitt 2 dieser Messvorschrift oder sonstige unerwünschte Aussendungen aus angeschlossenen elektronischen Geräten sind, die dem leitungsgeführten Nutzsignal nicht zugeordnet werden können. Die im Frequenzspektrum des leitungsgeführten Nutzsignals nachweisbaren Störaussendungen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn sie nicht als sonstige unerwünschte Aussendungen identifizierbar sind.

Für beide Messanlässe (siehe Abschnitte 4.3.1 und 4.3.2) ist ein tragbarer Empfänger mit einer Signalpegelanzeige oder ein anderes praktisches Verfolgungsverfahren erforderlich, um feststellen und aufzeichnen zu können, wo die Pegel der abgestrahlten Störaussendung am höchsten sind.

4.3 Wahl der Messorte

Die Wahl der Messorte hängt vom Anlass der Messung ab. Als Anlässe für Messungen kommen die Bearbeitung von Störungsmeldungen (siehe Abschnitt 3.1) oder die Überprüfung (siehe Abschnitt 3.2) von TK-Anlagen und -Netzen auf Einhaltung der Bestimmungen nach dieser Verordnung infrage.

4.3.1 Bearbeitung von Störungsmeldungen

Bei der Bearbeitung von Störungen sollte der erste Messort an dem Teil der Übertragungsleitung (im Innen- oder Außenbereich) liegen, der der gestörten Funkempfangseinrichtung und/oder Antenne der Störquelle am nächsten liegt.

4.3.2 Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen

Bei der Überprüfung von TK-Anlagen oder -Netzen hängt es von deren Topologie ab, wo die ersten Messungen vorzunehmen sind. Der (Die) Messort(e) sollte(n) da liegen, wo erfahrungsgemäß mit den höchsten Störaussendungen zu rechnen ist. Bei den meisten interaktiven Systemen wird dies z. B. an den Enden der Übertragungsleitung, am Ort ggf. eingesetzter Zwischenverstärker oder an Stoß- oder Leckstellen im Übertragungsweg sein.

Zur Bestimmung der charakteristischen Signalform ist die Messung des Nutzsignals bei geeignetem Störabstand notwendig. Um einen solchen „Fingerabdruck“ des Signals zu erhalten, eignet sich die Messung des leitungsgeführten Stroms an einer zugänglichen Stelle (vgl. Abschnitt 4.2).

4.4 Messentfernung

4.4.1 Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen

Für Messungen im Innen- und Außenbereich beträgt die Messentfernung $d = 3$ m (Normentfernung). Diese Entfernung ist der Abstand zwischen dem Bezugspunkt der Messantenne und dem nächstgelegenen Teil des TK-Netzes. Überprüfungen von TK-Anlagen und -Netzen werden in der Regel vor dem Gebäude im Außenbereich durchgeführt. In speziellen Fällen (z. B. Hochhäuser) kann aber davon abgewichen werden.

4.4.1.1 Abtragen der Messentfernung bei Messungen im Innenbereich

Wenn der zu untersuchende Teil des TK-Netzes nicht zugänglich ist, sich in oder hinter einer Wand oder in einem Kabelkanal oder Ähnlichem befindet, so ist die Messentfernung d im rechten Winkel von der Vorderkante der Wand oder des Kabelkanals abzutragen.

Wenn in Gebäuden ein freier Abstand zwischen TK-Netz und Messantenne von 3 m aus Platzgründen nicht zur Verfügung steht, kann die o. g. Messentfernung bis auf 1 m reduziert werden. Hierbei sind die Festlegungen der Abschnitte 5.2.1.2 und 6.2.1.2 dieser Messvorschrift zu beachten.

4.4.1.2 Abtragen der Messentfernung bei Messungen im Außenbereich

Wird außerhalb von Gebäuden oder ähnlicher Aufbauten gemessen, die Einrichtungen oder Kabel von TK-Netzen enthalten, so ist die Messentfernung d im rechten Winkel von der Außenwand des Gebäudes oder des betreffenden Aufbaus abzutragen.

Verläuft der zu messende Teil des TK-Netzes unterirdisch, so ist die Messentfernung d im rechten Winkel von der senkrechten Projektion des TK-Netzes auf die Bodenoberfläche abzutragen.

Verläuft der zu messende Teil des TK-Netzes oberhalb der Messantenne, so ist die Messentfernung d im rechten Winkel von der senkrechten Projektion des TK-Netzes auf die Grundfläche abzutragen. Das Prinzip ist in Bild 1 dargestellt.

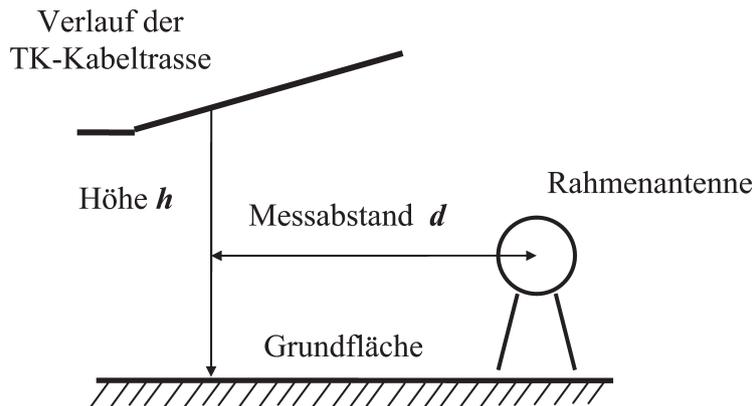


Bild 1: Abtragen des Messabstands d von der senkrechten Projektion des Verlaufs der TK-Kabeltrasse auf die Grundfläche

Wenn die Aufstellung der Messantenne in 3 m Messentfernung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist, ist für Messungen im Frequenzbereich bis 30 MHz das in Abschnitt 5.2.1.3 genannte Messverfahren anzuwenden.

Wenn die zu messende TK-Kabeltrasse deutlich über der für die Messung verfügbaren Höhe des Antennenmasts liegt (z. B. in mehr als 10 m Höhe über der Grundfläche), ist für Messungen im Frequenzbereich bis 30 MHz das in Abschnitt 5.2.1.3 genannte Messverfahren anzuwenden und bei Messungen ab 30 MHz die Störstrahlungsleistung nach Abschnitt 7 zu messen.

4.4.2 Bearbeitung von Störungsmeldungen

Zur Ermittlung der Störquelle werden keine spezifischen Messentfernungen festgelegt. Ist die Störquelle eingegrenzt, so werden die nachfolgenden Untersuchungen am betreffenden Teil der TK-Anlage oder des TK-Netzes nach den in Abschnitt 4.4.1 und dessen Unterabschnitten ausgeführten Grundsätzen durchgeführt. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nach Erfordernis und aufgrund des Anlasses zulässig.

4.5 Grenzwerte für die zulässige Störaussendung aus TK-Anlagen und -Netzen

Die Grenzwerte für den jeweiligen Frequenzteilbereich sind in Anlage 2 aufgeführt.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den in Anlage 2 angegebenen Feldstärkegrenzwerten um Spitzenwert-Grenzwerte handelt. Um die bei praktischen Messungen mit dem Spitzenwert-Detektor auftretende Unsicherheit zu minimieren, wird für die Messungen jedoch ein Quasispitzenwert-Detektor verwendet.

Um einen direkten Vergleich zwischen gemessenen Quasispitzenwert-Pegeln und Spitzenwert-Grenzwerten vornehmen zu können, müssen die Messergebnisse mit Hilfe eines QP-Bewertungsfaktors korrigiert werden, der zum gemessenen Quasispitzenwert-Pegel addiert werden muss. Dieser Bewertungsfaktor ist von der Bandbreite des Messempfängers und der Signalmuster im zu überprüfenden TK-Netz abhängig.

Sofern der QP-Bewertungsfaktor nicht schon bekannt ist und mit dem Betreiber des TK-Netzes abgestimmt wurde, muss er in der Phase der Voruntersuchungen ermittelt werden. Dies geschieht am einfachsten und genauesten mit Hilfe einer Stromzange, mit der das TK-Netz an einem Punkt mit einem reinen Nutzsignal und einem Störabstand zwischen Summensignal und Rauschen von mindestens 20 dB gemessen wird.

Im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 000 MHz kann der QP-Bewertungsfaktor auch ermittelt werden, indem die Antenne in unmittelbare Nähe der Strahlungsquelle gebracht wird.

Im Frequenzbereich 1 000 MHz bis 3 000 MHz brauchen die Messwerte nicht korrigiert werden, da hier ohnehin ein Spitzenwert-Detektor verwendet wird.

5 Messungen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 30 MHz

5.1 Messgeräte

Folgende Messgeräte (nach EN 55016-1-1, EN 55016-1-2 und EN 55016-1-4) sind erforderlich:

- ein kalibriertes Messsystem, bestehend aus einem Funkstörmessempfänger und dazugehöriger Rahmenantenne zur Messung der magnetischen Feldkomponente und Stativ, bzw.
- ein kalibriertes Messsystem, bestehend aus einem Funkstörmessempfänger und dazugehöriger Stromzange zur Messung von hochfrequenten Strömen auf Leitungen.

Im Frequenzbereich von 9 kHz bis 150 kHz ist eine Messbandbreite von 200 Hz sowie ein Quasispitzenwert-Detektor zu verwenden.

Im Frequenzbereich von 150 kHz bis 30 MHz ist eine Messbandbreite von 9 kHz sowie ein Quasispitzenwert-Detektor zu verwenden.

Im Bedarfsfall können auch Spezialgeräte wie abgestimmte Rahmenantennen oder Antennen für das elektrische Feld verwendet werden. Für ggf. notwendig werdende Messungen der elektrischen Feldstärke ist ein aktiver Dipol nach den Angaben in Anhang 5 oder ein vergleichbarer Dipol zu verwenden.

Um zu verhindern, dass die Messung durch Erdschleifen beeinflusst wird, ist nach Möglichkeit eine getrennte Stromversorgung (z. B. aus Batterien) des Messempfängers und der Rahmenantenne, ohne Erdung, insbesondere bei Messungen in Gebäuden, zu empfehlen.

5.2 Messverfahren

5.2.1 Grundsätze

Gemäß Festlegung in Anhang 1 wird die gemessene magnetische Feldstärke über den Feldwellenwiderstand von 377 Ohm in eine elektrische Feldstärke umgerechnet.

Achtung:

Diese Umrechnung wird von einer Reihe von Messgeräten ggf. schon automatisch vorgenommen!

Es muss darauf geachtet werden, dass das TK-System mit den normalen maximalen Signalpegeln und ggf. in der Betriebsart betrieben wird, in der zuvor die höchsten Störfeldstärkepegel festgestellt wurden. Handelt es sich um ein interaktives System, so ist es besonders wichtig, den Rückkanal (upstream) auf das Vorhandensein von Signalen zu überprüfen, falls diese im gleichen Frequenzbereich wie die gemeldete Störung liegen.

Werden Messungen nur auf einer Frequenz oder in einem schmalen Frequenzbereich durchgeführt (z. B. bei der Störungsbearbeitung), so sollte die Antenne so ausgerichtet werden, dass eine maximale Kopplung zum überprüften TK-Netz besteht.

Wenn Messungen auf vielen Frequenzen oder in einem durchzustimmenden Frequenzbereich notwendig sind, sollten separate Messdurchgänge durchgeführt werden, bei denen die Antenne jeweils in einer der drei orthogonalen Richtungen X, Y und Z ausgerichtet ist. Die Daten der einzelnen Messdurchgänge müssen gespeichert werden und für jede Frequenz muss die effektive Feldstärke (E_{eff}) nach Gleichung (5.1) errechnet werden.

$$\frac{E_{eff}}{V/m} = \sqrt{\frac{E_x^2}{(V/m)^2} + \frac{E_y^2}{(V/m)^2} + \frac{E_z^2}{(V/m)^2}} \quad (5.1)$$

Am einfachsten geschieht dies durch Übertragung der Daten in ein Tabellenkalkulationsblatt und anschließende automatisierte Berechnung von E_{eff} .

Zur Reduzierung der Messzeit wird empfohlen, die Durchstimmung des zu untersuchenden Frequenzbereichs zunächst unter Nutzung des Spitzenwert-Detektors auszuführen und die gefundenen Maximalwerte der Störfeldstärken danach mit dem Quasispitzenwert-Detektor nachzumessen.

Die Messentfernung d entspricht bei der Rahmenantenne dem Abstand zwischen deren geometrischem Mittelpunkt und dem TK-Netz und beim aktiven Dipol dem Abstand zwischen TK-Netz und dem Bezugspunkt der Antenne.

Messungen im Frequenzbereich unterhalb von 30 MHz werden bei der Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen in der Regel vor dem Gebäude im Außenbereich durchgeführt. Hier kann die Messentfernung so gewählt werden, dass sie entweder der Normentfernung von 3 m entspricht oder größer als diese ist. In speziellen Fällen (z. B. Hochhäuser) kann aber davon abgewichen werden.

5.2.1.1 Messung in 3 m Messentfernung (Normentfernung)

Die Rahmenantenne ist auf einem Stativ in 1 m Höhe zur Rahmenunterkante an dem Ort aufzustellen, an dem zuvor die höchste Störfeldstärke gemessen wurde. Hierbei ist der vorgeschriebene Messabstand zum TK-Netz einzuhalten.

Nach Einstellung des Messempfängers auf die jeweilige Frequenz und die erforderliche Detektorart ist die Rahmenantenne entweder so auszurichten, dass der höchste Anzeigewert für das Signal des TK-Netzes erreicht wird, oder es ist in den orthogonalen Richtungen X, Y und Z zu messen und effektive Feldstärke nachträglich zu berechnen.

Das Messen magnetischer Felder, die von TK-Netzen im Frequenzbereich bis 30 MHz erzeugt werden, kann durch das Vorhandensein zahlreicher Nutzaussendungen von Funkdiensten mit hohen Pegeln erschwert werden. Damit das Hintergrundrauschen und eventuelle Fremdsignale den in Anhang 1 genannten Grenzwert nicht überschreiten, müssen in den Lücken zwischen den Funkaussendungen Frequenzbereiche mit geringen Feldstärken gefunden werden. Bei der Suche dieser „ruhigen“ Frequenzbereiche sollte die Position der Antenne nicht verändert und das TK-Netz am besten abgeschaltet werden.

Ist die Abschaltung des Netzes nicht möglich, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ausrichtung der Rahmenantenne so, dass eine minimale Kopplung zur Aussendung des Netzes besteht, und Überprüfung, ob das Hintergrundrauschen sowie eventuelle Fremdsignale unter dem in Anlage 2 genannten Grenzwert liegen.
- Ausrichtung der Rahmenantenne so, dass maximale Kopplung besteht; anschließend Erhöhung der Messentfernung und Überprüfung, ob sich die gemessene Feldstärke entsprechend verringert.

Wie viele ruhige Frequenzen oder Frequenzbereiche benötigt werden, hängt davon ab, ob allgemeine Überprüfungsmessungen durchgeführt werden sollen oder ob eine mit weniger Aufwand verbundene Störungsmeldung zu bearbeiten ist. Bei allgemeinen Überprüfungsmessungen sollte die Zahl der ruhigen Frequenzbereiche so groß wie möglich sein. Diese sollten in möglichst gleichmäßigen Abständen über das gesamte Nutzspektrum des betreffenden TK-Dienstes verteilt sein. Ein Diagramm mit der Spektrumsbelegung über den gesamten zu untersuchenden Frequenzbereich ermöglicht es, die für eine anschließende Analyse geeigneten ruhigen Frequenzen rasch ausfindig zu machen. Die Durchstimmung im Frequenzbereich kann mit einem Spitzenwert-Detektor in Schritten von jeweils der halben Messbandbreite ausgeführt werden.

Für die Bearbeitung von Störungsmeldungen dürften einige ruhige Frequenzen um die gestörte Frequenz genügen. Diese können manuell eingestellt und gemessen werden.

In beiden Fällen werden die gefundenen ruhigen Frequenzen bzw. der Frequenzbereich für die Messung der Störaussendung genutzt. Die Person, die den Empfänger bedient, sollte den Pegel des Hintergrundrauschens für jede dieser Frequenzen subjektiv beurteilen. Anschließend ist der höchste Pegel der Störfeldstärke (in dB(µV/m)) aufzuzeichnen, der unter Verwendung der Messbandbreite und des genannten Detektors über eine Zeitspanne von 15 s gemessen wurde. Einzeln auftretende Kurzzeitspitzen sollten hierbei unbeachtet bleiben.

Die Messungen sind dann auf jeder der gefundenen ruhigen Frequenzen nach dem oben beschriebenen Verfahren zu wiederholen, wenn das TK-Netz in Betrieb ist. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren. Die Differenz zwischen den Messwerten bei normal betriebenen und bei abgeschaltetem TK-Netz ist zu bestimmen.

Wenn der Pegel der Fremdsignale dennoch über dem Grenzwert liegt, kann zur Bestätigung der ermittelten Differenz eine Stromzange verwendet werden. (Über dieses Testverfahren wird noch beraten.)

5.2.1.2 Messung in kleinerer Messentfernung als 3 m

Bei Messungen in weniger als 3 m Messentfernung wird der Abstand zum TK-Netz von der äußeren Umgrenzung der Rahmenantenne bestimmt.

Wenn die Einhaltung des Messabstands von 3 m z. B. wegen der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Gebäudes nicht möglich ist, kann auch in geringerem Abstand gemessen werden, der jedoch 1 m nicht unterschreiten darf. In diesem Fall ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei Messungen in 3 m Entfernung; das Messergebnis wird dann aber unter Anwendung des Umrechnungsfaktors nach Gleichung (5.2) korrigiert:

$$E_{Stör} = E_{Mess} + 20 \log \frac{d_{Mess}}{d_{Norm}} \quad (5.2)$$

Hierbei sind:

- E_{Mess} : Messwert in dB(µV/m)
- $E_{Stör}$: korrigierter Messwert in dB(µV/m)
- d_{Mess} : aktuelle Messentfernung in m
- d_{Norm} : Normentfernung (3 m)

5.2.1.3 Messung in größerer Messentfernung als 3 m

Muss aufgrund der örtlichen Bedingungen eine Messentfernung von mehr als 3 m gewählt werden, so sind zunächst zwei Messorte zu bestimmen, die auf der im rechten Winkel zur TK-Kabeltrasse liegenden Messachse liegen. Als Orientierung gilt, dass der Abstand zwischen beiden Messorten möglichst groß sein sollte. Der Messwert ist nach dem in Abschnitt 5.2.1 beschriebenen Verfahren zu ermitteln. Entscheidend sind die örtlichen Bedingungen und die Messbarkeit der Störfeldstärke.

Die Messwerte (in dB(μ V/m)) sind über dem Logarithmus der Entfernung in einem Diagramm aufzutragen. Die geradlinige Verbindung der Messwerte beschreibt dann den Feldstärkeabfall in Richtung der Messachse. Ist der Feldstärkeabfall nicht bestimmbar, sind weitere Messpunkte zu wählen. Der Feldstärkepegel in der Normentfernung ist anhand der eingezeichneten Verbindungsgeraden aus dem Diagramm zu entnehmen (grafische Ermittlung).

5.3 Messung der elektrischen Störfeldstärke

Die elektrische Feldstärke wird nur bei der Bearbeitung von Störungsmeldungen gemessen, wenn angenommen werden muss, dass die Störaussendung ein vorwiegend elektrisches Feld ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Grenzwert der magnetischen Feldstärke zwar nicht überschritten wird, die Störung einer mit einer Antenne für das elektrische Feld arbeitenden Funkempfangseinrichtung aber dennoch auftritt.

Das Messverfahren entspricht dem Vorgehen bei der Messung der magnetischen Störfeldstärke. Die erforderliche Antenne ist in Anhang 5 beschrieben.

5.4 Messung des asymmetrischen Störstroms

Nur für den Fall, dass aufgrund von hohen Umgebungsfeldstärken der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für die Störfeldstärke praktisch nicht möglich ist, kann stattdessen u. a. mit Hilfe einer Stromzange der Störstrom auf der Leitung gemessen werden.

Der entsprechende Grenzwert ist aus der Darstellung in Anhang 1a ersichtlich.

6 Messungen im Frequenzbereich von 30 bis 3 000 MHz

6.1 Messgeräte

Folgende Messgeräte (nach EN 55016-1-1 und EN 55016-1-4) sind erforderlich:

ein kalibriertes Messsystem, bestehend aus einem Funkstörmessempfänger und einem dazugehörenden Breitbanddipol oder einer dazugehörenden logarithmisch-periodischen Antenne zur Messung der elektrischen Feldkomponente und Mast.

Anmerkung:

Messergebnisse, die mit Hilfe des hier beschriebenen kalibrierten Messsystems erhalten wurden, bedürfen im Hinblick auf ggf. bei der Messung herrschende Nahfeldverhältnisse keiner nachträglichen Korrektur!

Die Anforderungen an die Funkstörmessempfänger und Antennen sind in EN 55016-1-1 und EN 55016-1-4 beschrieben.

Im Frequenzbereich von 30 bis 1 000 MHz ist eine Messbandbreite von 120 kHz sowie ein Quasispitzenwert-Detektor zu verwenden. Im Frequenzbereich von 1 000 bis 3 000 MHz ist eine Messbandbreite von 1 MHz und ein Spitzenwert-Detektor zu verwenden.

6.2 Messverfahren

6.2.1 Grundsätze

Es muss darauf geachtet werden, dass das TK-System mit den normalen maximalen Signalpegeln und ggf. in der Betriebsart betrieben wird, in der zuvor die höchsten Störfeldstärkepegel festgestellt wurden. Handelt es sich um ein interaktives System, so ist es besonders wichtig, den Rückkanal (upstream) auf das Vorhandensein von Signalen zu überprüfen, falls diese im gleichen Frequenzbereich wie die gemeldete Störung liegen.

Zur Reduzierung der Messzeit wird empfohlen, die Durchstimmung des zu untersuchenden Frequenzbereichs zunächst unter Nutzung des Spitzenwert-Detektors auszuführen und die gefundenen Maximalwerte der Störfeldstärken danach mit dem Quasispitzenwert-Detektor nachzumessen.

Die Messentfernung d entspricht beim Breitbanddipol dem Abstand zwischen TK-Netz und dem Balun und bei der logarithmisch-periodischen Antenne dem Abstand zwischen TK-Netz und dem Bezugspunkt der Antenne.

Messungen im Frequenzbereich oberhalb von 30 MHz werden bei der Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen in der Regel vor dem Gebäude im Außenbereich durchgeführt. Hier kann die Messentfernung so gewählt werden, dass sie entweder der Normentfernung von 3 m entspricht oder größer als diese ist. In speziellen Fällen (z. B. Hochhäuser) kann aber davon abgewichen werden.

6.2.1.1 Messung in 3 m Messentfernung (Normentfernung)

Die Normentfernung beträgt 3 m. Die Messantenne ist am festgelegten Messort in Richtung, Höhe und Polarisation (horizontal und vertikal) so zu verändern, dass die maximale Störfeldstärke gemessen wird.

Befinden sich Antenne und TK-Netz auf gleicher Bezugsebene, so ist zur Bestimmung der maximalen Feldstärke ein Höhengscan der Antenne von 1 m bis 4 m durchzuführen. Beim Höhengscan muss der Abstand zwischen der Antenne und störenden Objekten (wie z. B. Wände, Decken, metallische Strukturen, usw.) mindestens 0,5 m betragen. Der Höhengscan kann durch die örtlichen Bedingungen begrenzt werden (vgl. Bild 2: Höhengscan der Antenne).

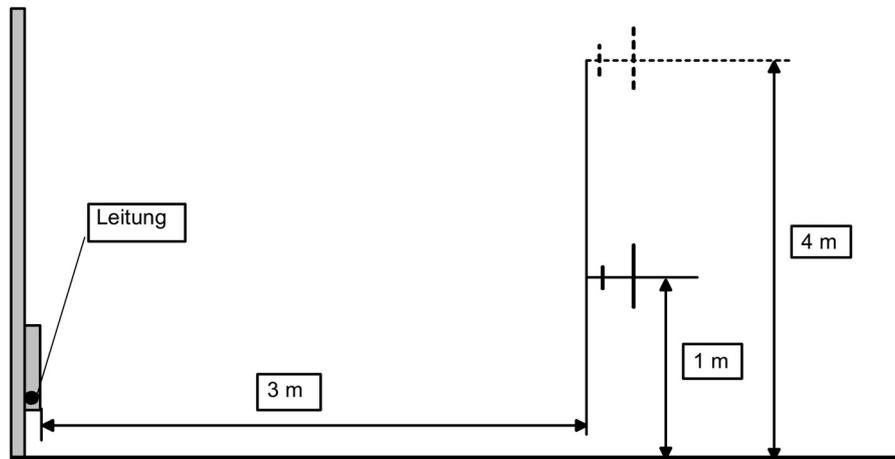


Bild 2: Höhengscan der Antenne

Befindet sich der Antennenträger nicht auf der gleichen Bezugsebene wie die Leitung, z. B. bei einer Messung im Freien, so ist ein in Relation zur Höhe des Objekts vergleichbarer Scan durchzuführen.

6.2.1.2 Messung in kleinerer Messentfernung als 3 m

Wenn bei der Bearbeitung von Störungsmeldungen oder aber in speziellen Überprüfungsfällen (z. B. Hochhäuser) Messungen zur Ermittlung der Störquelle im Innenbereich notwendig sind und ein Messabstand von 3 m wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann, kann auch in geringerem Abstand gemessen werden, der jedoch 1 m nicht unterschreiten darf. Als Messabstand gilt die Entfernung zwischen der Leitung und dem Bezugspunkt der verwendeten Antenne. Für die Messung ist die Antenne unter Verzicht auf einen Höhengscan auf maximale Kopplung zur Störquelle auszurichten. Das Messergebnis muss dann unter Anwendung des Umrechnungsfaktors nach Gleichung (6.1) korrigiert werden:

$$E_{Stör} = E_{Mess} + 20 \log \frac{d_{Mess}}{d_{Norm}} \quad (6.1)$$

Hierbei sind:

- E_{Mess} : Messwert in dB(μ V/m)
- $E_{Stör}$: korrigierter Messwert in dB(μ V/m)
- d_{Mess} : aktuelle Messentfernung in m
- d_{Norm} : Normentfernung (3 m)

Anmerkung:

Messergebnisse, die mit Hilfe des kalibrierten Messsystems (vgl. Abschnitt 6.1) erhalten wurden, bedürfen in Bezug auf ggf. bei der Messung herrschende Nahfeldverhältnisse keiner nachträglichen Korrektur!

6.2.1.3 Messung in größerer Messentfernung als 3 m

Muss aufgrund der örtlichen Bedingungen eine Messentfernung von mehr als 3 m gewählt werden, so wird anstelle der elektrischen Störfeldstärke die Störstrahlungsleistung nach dem in Abschnitt 7 festgelegten Substitutionsverfahren ermittelt.

6.3 Bestimmung der elektrischen Feldstärke

Die elektrische Störfeldstärke wird bestimmt, indem die Anzeige des Messempfängers bis zu ca. 15 s beobachtet und dann der Maximalwert der Anzeige aufgezeichnet wird. Einzeln auftretende Kurzzeitpitzen sollten hierbei unbeachtet bleiben.

Wenn das verwendete Messsystem nur Messergebnisse in Form von HF-Spannungspegeln liefert, kann der Störfeldstärkepegel mit Hilfe von Gleichung (6.2) aus dem gemessenen HF-Spannungspegel am Antennenanschluss des Messempfängers berechnet werden:

$$E_{Stör} = u_E + a_K + K \quad (6.2)$$

Hierbei sind:

- $E_{\text{Stör}}$: der errechnete Störfeldstärkepegel in dB($\mu\text{V}/\text{m}$)
- u_E : der gemessene Spannungspegel in dB(μV) am Antenneneingang des Messempfängers (an 50 Ohm)
- a_K : die Dämpfung des Messkabels in dB
- K : Antennenfaktor*) der Messantenne in dB

Anmerkung:

Unabhängig von der tatsächlich verwendeten Messentfernung ist für die Berechnung des Störfeldstärkepegels in jedem Fall der zur Messantenne gehörende Antennenfaktor (Freiraum, nach Hersteller- oder Kalibrierangaben) zu verwenden!

7 Messung der Störstrahlungsleistung im Frequenzbereich von 30 bis 3 000 MHz

7.1 Messgeräte

Die Anforderungen an die zur Messung der Störstrahlungsleistung genutzten Funkstörmessempfänger, die Messbandbreiten, Detektoren und Antennen sind in EN 55016-1-1 und EN 55016-1-4 beschrieben.

7.2 Messentfernung

Die Messung des elektrischen Felds aus TK-Netzen ist durch Reflexionen an Grenzflächen und in der Umgebung vorhandener parasitärer Elemente mit Unsicherheiten behaftet. Weitere Unsicherheiten können sich durch Messungen im Nahfeld ergeben. Ein Teil der resultierenden Unsicherheiten lässt sich ausschließen, indem unter gleichen Umfeldbedingungen mit Hilfe einer Substitutionsantenne die Störstrahlungsleistung der Störquelle bestimmt wird.

Zur Messung der Störstrahlungsleistung muss eine Messentfernung ausgewählt werden, die im Fernfeld der Störstrahlungsquelle liegt. Diese Bedingung wird vollständig erfüllt, wenn, für dipolartige Strahler, die erforderliche Messentfernung nach Gleichung (7.1) berechnet und verwendet wird:

$$d \geq 4 \cdot \lambda \quad (7.1)$$

oder wenn die Messentfernung $d \geq 30$ m ist. (Für einen großen Teil praktisch auftretender Fälle ist bereits die Erfüllung der Bedingung $d \geq \lambda$ ausreichend.)

7.3 Standort der Messantenne

Die Messung der Störstrahlungsleistung muss nach Abschnitt 7.2 im Fernfeld erfolgen. Unter Beachtung dieser Bedingung wird zur Messung der Störaussendungen eines TK-Netzes (und der dann von der Substitutionsantenne nachzubildenden äquivalenten Aussendung) der Ort gewählt, an dem zuvor nach Abschnitt 4.3 die höchste Störfeldstärke festgestellt wurde.

7.4 Standort der Substitutionsantenne

Die Substitutionsantenne ist in 1 m Abstand vor der Hauswand des Gebäudes, in dem das TK-Netz untergebracht ist, aufzustellen.

Der Aufstellort sollte so ausgewählt werden, dass die gedachte Linie zwischen der Substitutionsantenne und Messantenne im rechten Winkel zur Richtung des Kabels des TK-Netzes oder zur Hauswand des Gebäudes verläuft, in dem sich das TK-Netz befindet.

7.5 Messverfahren

7.5.1 Pegel der unerwünschten gestrahlten Aussendung

Die Messantenne ist am gemäß Absatz 7.3 (Standort der Messantenne) gewählten Messort in Richtung, Höhe und Polarisation so zu verändern, dass der maximale Pegel der unerwünschten gestrahlten Aussendung des TK-Netzes gemessen wird. Die Position der Messantenne wird nach der Ermittlung der maximalen Störfeldstärke nicht mehr verändert.

Hinweis:

Auf eine Substitutionsmessung kann verzichtet werden, wenn die nach Abschnitt 6 unter Fernfeldbedingungen gemessene Störfeldstärke nach Umrechnung auf die Normentfernung von 3 m mit Hilfe von Gleichung (5.2) um mehr als 20 dB über dem zutreffenden Grenzwert liegt.

7.5.2 Substitutionsmessung

Beim Betreiben der Substitutionsantenne darf die verwendete Frequenz nicht bereits durch terrestrische Funkdienste oder Funkanwendungen belegt sein.

Bei der Überprüfung von TK-Anlagen und -Netzen sind entsprechende ISM-Frequenzen oder die von der BNetzA im Rahmen der Frequenzzuteilung für diese Zwecke vorgesehenen Funkfrequenzen zu nutzen.

Bei Messungen im Rahmen der Bearbeitung von Funkstörungen sollte nach Lokalisierung der Störquelle und Aufzeichnung des Anzeigewerts des Messempfängers dafür Sorge getragen werden, dass der betreffende Teil des TK-Netzes abgeschaltet oder der verursachende TK-Dienst vorübergehend außer Betrieb genommen wird und die gestörte Funkfrequenz nicht belegt ist. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die zum Betreiben der Substitutionsantenne verwendete Frequenz um den kleinstmöglichen Betrag so

*) Antennenfaktor nach Hersteller- oder Kalibrierangaben (, falls verfügbar, für die Normentfernung).

verändert werden, dass die Störaussendung(en) aus dem TK-Netz ausgeblendet und/oder Aussendungen auf lokal bereits terrestrisch belegten Funkfrequenzen vermieden werden.

Die Substitutionsantenne wird am ausgewählten Standort (siehe Abschnitt 7.4) aufgestellt und durch einen unmodulierten Messsender gespeist.

Hinweis:

Im Frequenzbereich unter 150 MHz wird als Substitutionsantenne ein Breitbanddipol verwendet. Bei höheren Frequenzen wird ein abgestimmter Halbwellendipol verwendet. Zur besseren Anpassung ist ein Dämpfungsglied mit 10 dB Dämpfung an den Fußpunkt der Substitutionsantenne zu schalten. Um Ausstrahlungen über die Antennenleitung zu verhindern, müssen jeweils drei Ferritringe im Abstand von 30 bis 50 cm auf die Antennenleitung geklemmt werden.

Die mit fest eingestellter Messsenderleistung versorgte Substitutionsantenne ist nun in der Aufbauhöhe (1 m bis 4 m), dem Abstand zum Gebäude und der Polarisations Ebenenausrichtung so zu verändern, dass am Messempfänger der maximale Anzeigewert abzulesen ist. Dann wird der HF-Pegel des Messsenders so eingestellt, dass am Messempfänger der gleiche Anzeigewert erreicht wird, wie er vorher auch vom Signal des TK-Netzes erzeugt wurde.

7.5.3 Berechnung der Störleistung

Der effektive Störstrahlungsleistungspegel wird nach Gleichung (7.2) errechnet:

$$p_U = u_S - a_S - a_C - c_r + G_D + 4 \text{ dB} \quad (7.2)$$

Hierbei sind:

- p_U : der errechnete Störstrahlungsleistungspegel in dB(pW)
- u_S : der Spannungspegel am Messsenderausgang in dB(μ V) an 50 Ohm
- a_S : die Dämpfung des Dämpfungsglieds am Fußpunkt der Antenne in dB
- a_C : die Dämpfung des Verbindungskabels zwischen Messsender und Substitutionsantenne in dB
- c_r : der Umrechnungsfaktor zur Umrechnung des Leistungspegels am Fußpunkt eines abgestimmten Halbwellendipols (der Substitutionsantenne) auf die der effektiven Störstrahlungsleistung entsprechenden Leistung:

$$c_r = 10 \log Z_{FP} \text{ dB}(\Omega) \quad (7.3)$$

Für eine Fußpunktimpedanz von $Z_{FP} = 50 \text{ Ohm}$ ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von $c_r = 17 \text{ dB}$. Die Verluste des Baluns werden als vernachlässigbar klein angesehen

- G_D : der Gewinn der Substitutionsantenne bezogen auf einen abgestimmten Halbwellendipol
- 4 dB : ein Korrekturwert zur Berücksichtigung von Reflexionen von der Wand, vor der gemessen wird

8 Hilfsträgerverfahren

Das Hilfsträgerverfahren wird angewendet, wenn eine direkte Messung von Störaussendungen durch breitbandige digitale Signale nicht möglich ist (z. B. bei Suchfahrten nach Leckstellen oder Ermittlung von Summenstörfeldstärken). Grund hierfür ist, dass im Falle von breitbandigen Störsignalen eine Störabstandsverringern und damit ein Empfindlichkeitsverlust im Messempfänger eintritt. Die notwendige Erhöhung der Messdynamik kann mit Hilfe von schmalbandigen Hilfsträgern erreicht werden.

8.1 Pegelbestimmung und Einstellungen

Für eine Bewertung der Störaussendungen von breitbandigen digitalen Signalen sind bei Verwendung des Hilfsträgerverfahrens zunächst die gegenseitigen Pegelverhältnisse zu bestimmen.

Hierzu ist zunächst der am Einspeiseort des Hilfsträgers vorgefundene Pegel des breitbandigen digitalen Nutzsignals mit der für den betreffenden Frequenzbereich definierten Bandbreite (siehe Anlage 2) zu ermitteln. Zweckmäßigerweise kommt hierbei der für den betreffenden Frequenzbereich vorgeschriebene Detektor (QP-Detektor im Frequenzbereich bis 1 GHz bzw. Spitzenwertdetektor im Frequenzbereich größer 1 GHz) zum Einsatz.

Anschließend ist zu prüfen, ob ggf. bereits ein Hilfsträger vorhanden ist oder andere schmalbandige Referenzsignale als Hilfsträger verwendet werden können. Ist dies nicht der Fall, ist im nächsten Schritt ein unmodulierter sinusförmiger Hilfsträger, möglichst in die Lücke zwischen den digitalen Signalen (um diese nicht zu stören) derart einzuspeisen, dass der Pegel dieses Signals, gemessen mit einer Messbandbreite von 200 Hz, dem Messwert des zuvor gemessenen Digitalsignals entspricht.

Anmerkung:

Falls es die praktischen Verhältnisse erfordern, kann der Hilfsträger auch mit einem im Vergleich zum Pegel des digitalen Nutzsignals erhöhten Pegel eingespeist werden. Wichtig ist nur, dass hierbei systemeigene Beschränkungen gebührend Rechnung getragen wird. Bei der anschließenden Ermittlung der Störfeldstärke des Hilfsträgers, ist der erhaltene Messwert dann aber entsprechend zu korrigieren.

In jedem Fall sollte die Verwendung zusätzlich eingespeister Hilfsträger mit den jeweiligen Netzbetreibern vor Ort abgestimmt werden.

8.2 Bestimmung der Störfeldstärke

Wurden die Pegel des Hilfsträgers und des breitbandigen digitalen Signals wie in Abschnitt 8.1 beschrieben vor der Messung entsprechend bestimmt bzw. miteinander in Einklang gebracht, so bilden die Messergebnisse aus den Hilfsträgermessungen an den betreffenden Messorten die dort herrschende elektrische Feldstärke entweder direkt ab oder liefern die Pegel der Spannung am Antenneneingang des Messempfängers. Wenn der Hilfsträger am Einspeisepunkt in das betreffende Netz im Vergleich zum digitalen Nutzsignal mit einem um x dB erhöhten Pegel aufgeprägt wird, so muss diese Pegeldifferenz von den erhaltenen Messwerten entsprechend abgezogen werden, um letztendlich die mit der Nutzsignalübertragung einhergehenden Störfeldstärkepegel am Messort zu erhalten. Die allgemeine Vorgehensweise zur Ermittlung der Feldstärken wie sie in den Abschnitten 5 und 6 beschrieben sind, bleiben davon unberührt und sind entsprechend auch hier anzuwenden.

9 Aufbereitung der Messergebnisse und Vergleich mit dem Grenzwert

9.1 Korrekturen der Messergebnisse bei Messung mit dem Quasispitzenwert-Detektor

Bei Verwendung des Quasispitzenwert-Detektors muss der gemessene Pegel zusätzlich durch Addieren des QP-Bewertungsfaktors korrigiert werden.

Beträgt der Abstand $(S+N)/N$ mehr als 20 dB, so ist keine weitere Korrektur der erzielten Messergebnisse erforderlich. Beträgt der Abstand $(S+N)/N$ weniger als 20 dB und wird N durch Rauschen dominiert, so kann das Messergebnis ggf. durch ΔU (siehe Anhang 2) korrigiert werden.

Hinweis:

Der Abstand $(S+N)/N$ muss größer als 2 dB sein.

Wenn der Abstand $(S+N)/N$ weniger als 20 dB beträgt und nicht gemäß Anhang 2 berichtigt wird, muss die in Anhang 3, Tabelle 2, aufgeführte höhere Messunsicherheit berücksichtigt werden.

9.2 Korrekturen der Messergebnisse bei Messung mit Spitzenwert-Detektor

Beträgt der Abstand $(S+N)/N$ mehr als 20 dB, so ist keine weitere Korrektur der erzielten Messergebnisse erforderlich. Wenn der Abstand $(S+N)/N$ weniger als 20 dB beträgt und N von Aussendungen aus der Umgebung dominiert wird, kann das Messergebnis durch die in Anhang 4 beschriebenen Verfahren korrigiert werden.

9.3 Behandlung der Messunsicherheit

Im Überprüfungsfall wird die halbe Messunsicherheit vom Messwert subtrahiert und der resultierende Wert anschließend mit dem Grenzwert verglichen.

Im Störungsfall wird die Messunsicherheit im Messergebnis nicht berücksichtigt.

Die Messunsicherheit ist im Messprotokoll auszuweisen.

9.4 Vergleich mit dem Grenzwert

Die aus den Messungen ermittelten und nach den Festlegungen in den Abschnitten 8.1 und 8.2 korrigierten Untersuchungsergebnisse sind abschließend mit den jeweils zutreffenden Grenzwerten für die zulässige Störaussendung zu vergleichen.

Anhang 1

**Festlegungen zur Messung der gemäß dieser Verordnung
geltenden Grenzwerte für leitergebundene Telekommunikationsanlagen und -netze**

Die Grenzwerte der Störfeldstärke und der entsprechenden Störstrahlungsleistung im Frequenzbereich von 30 bis 3 000 MHz repräsentieren das gleiche Störpotential, wenn die Störstrahlung durch eine punktförmige Strahlungsquelle in einer Entfernung von 3 m erzeugt wird.

Referenzverfahren ist das Messverfahren für die Störstrahlungsleistung.

Die Grenzwerte sind als elektrische Feldstärke ausgewiesen. Im Frequenzbereich unter 30 MHz gelten diese Grenzwerte, formal über den Feldwellenwiderstand von 377 Ohm umgerechnet, auch für die nach Abschnitt 5 gemessene magnetische Feldstärke.

Bei Messungen in 3 m Messentfernung außerhalb von Gebäuden ist der Messwert um den Korrekturfaktor **K** der Tabelle A.1 zu verändern.

Bei Messungen innerhalb von Gebäuden ist der Messwert, unabhängig von der gewählten Messentfernung, immer um den Korrekturfaktor **K** der Tabelle A.1 zu verändern.

**Tabelle A.1
Korrekturfaktoren Freiraum-Freifeld**

Frequenzbereich (in MHz)	Korrekturfaktor außerhalb des Gebäudes (bei 3 m Messentfernung)		Korrekturfaktor innerhalb des Gebäudes
	K in dB (vertikale Polarisation)	K in dB (horizontale Polarisation)	K in dB
30–40	– 3	+ 2	– 3
40–50	– 3	± 0	– 3
50–80	– 3	– 2	– 3
größer als 80 bis 3 000	– 3	– 3	– 3

Diese Korrekturwerte **K** berücksichtigen den Unterschied zwischen Freiraumfeldstärke und Freifeld-Feldstärke*). Für den Vergleich der Messergebnisse mit den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Grenzwerten gilt folgende Gleichung:

$$E_{korr} = E_{Stör} + K \quad (A.1)$$

Hierbei sind:

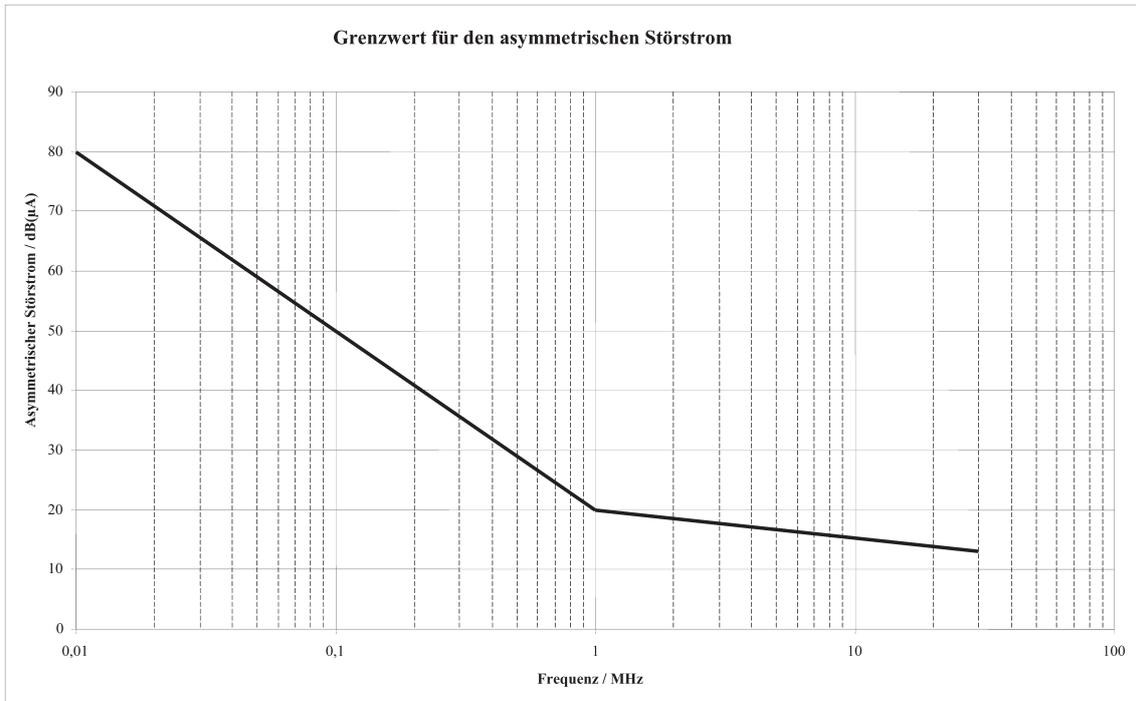
- **E_{Stör}**: der gemessene Störfeldstärkepegel in dB(μV/m)
- **E_{korr}**: der korrigierte Störfeldstärkepegel in dB(μV/m), der mit dem zutreffenden Grenzwert verglichen wird

*) Messung auf dem Messplatz mit ideal leitender Bezugsfläche (Groundplane).

Anhang 1a

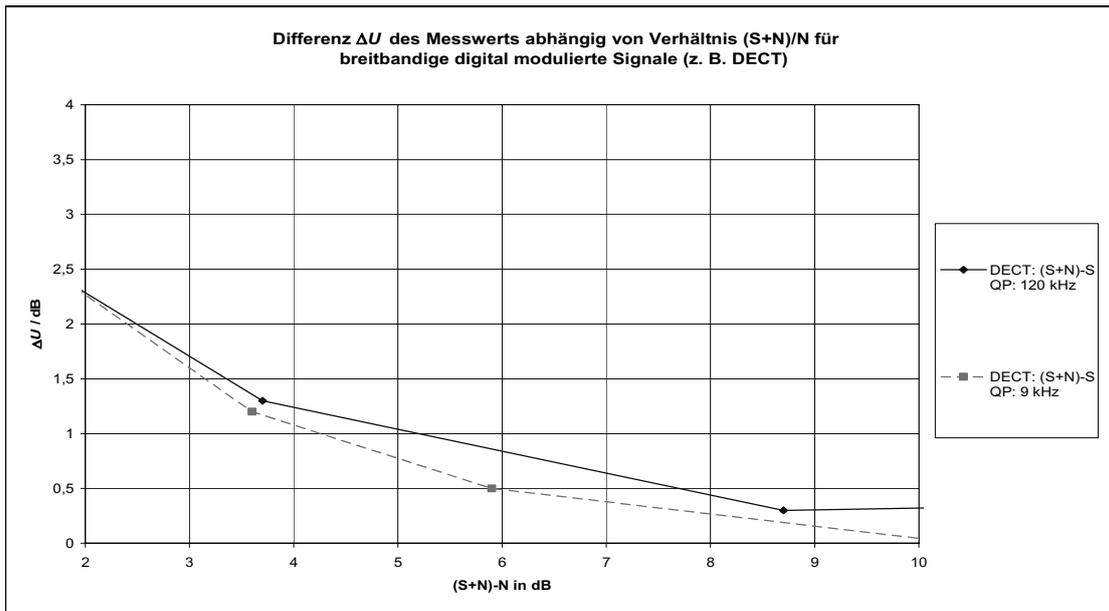
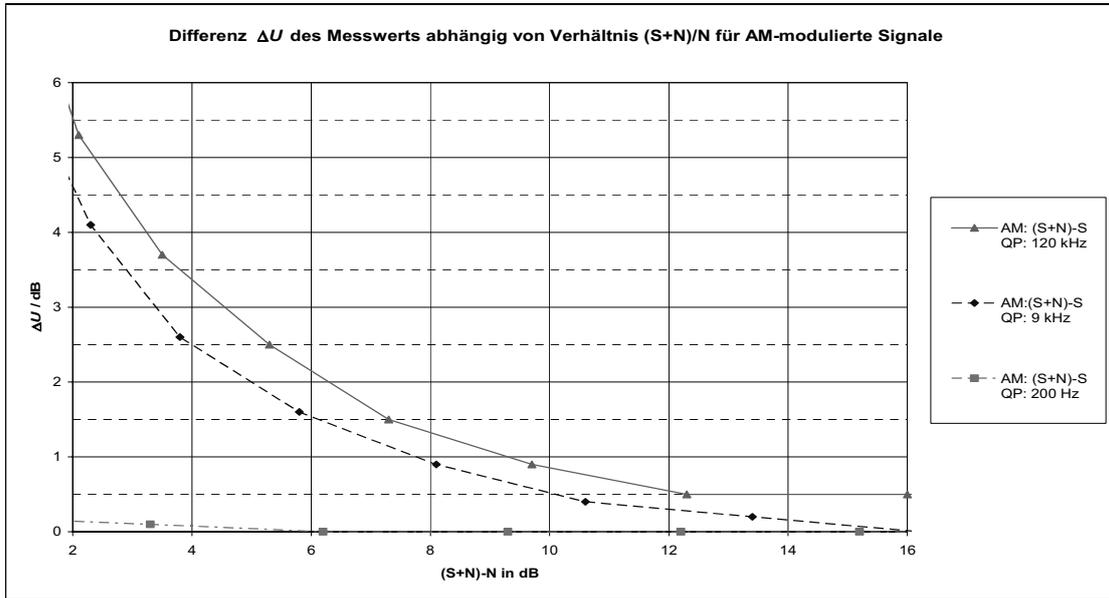
Grenzwert für den Störstrom

Für den Fall, dass aufgrund von hohen Umgebungsfeldstärken der Nachweis der Einhaltung der in Anlage 2 genannten Grenzwerte dieser Verordnung praktisch nicht möglich ist, kann der Grenzwert für den zulässigen asymmetrischen Störstrom als „sekundärer“ Grenzwert herangezogen werden.



Anhang 2

**Korrektur des vom Quasispitzenwert-Detektor
angezeigten Pegelwerts bei geringen Abständen von $(S+N)/N$**



Erläuterung:

$20 \cdot \log ((S+N)/N)$ entspricht $(S+N)-N$: Störabstand zwischen Summensignal $(S+N)$ und Rauschen (N) ; in (dB)

$20 \cdot \log ((S+N)/S)$ entspricht $(S+N)-S$: Störabstand zwischen Summensignal $(S+N)$ und Signal (S) ; (dB)

ΔU : Signalüberhöhung aufgrund der Signalüberlagerung; in (dB)

Vorzunehmende Korrektur:

$$U_{mess} = U_{Anzeige} - \Delta U$$

Anhang 3**Bestimmung der Messunsicherheit****A.3.1 Messunsicherheit bei Feldstärkemessungen**

Die Beiträge der einzelnen Komponenten des Messsystems zur Gesamt-Messunsicherheit können Tabelle A.3.1 entnommen werden. Sie wurden nach den in EN 55016-4-2 beschriebenen Grundsätzen ermittelt.

Tabelle A.3.1
Einflussgrößen bei der Bestimmung Messunsicherheit
bei Feldstärkemessungen im Frequenzbereich bis 1 000 MHz

(für den Frequenzbereich von 1 GHz bis 3 GHz
wird eine Messunsicherheit von 8 dB zugrunde gelegt)

Einflussgrößen (dB)	Messung der magnetischen Feldstärke	Messung der elektrischen Feldstärke		
	< 30 MHz	< 30 MHz	30 – 300 MHz	< 300 – 1 000 MHz
Empfängeranzeige	0,1	0,1	0,1	0,1
Dämpfung: Antenne – Empfänger	0,1	0,1	0,2	0,2
Antennenfaktor	1,0	1,0	2,0	2,0
Empfänger				
Sinusspannung	1,0	1,0	1,0	1,0
Anzeige der Impulsamplitude	1,5	1,5	1,5	1,5
Anzeige der Impulsfolgefrequenz	1,5	1,5	1,5	1,5
Anpassung zur Antenne	–	–	0,7	0,7
Antenne				
Antennenfaktor Frequenzinterpolation	–	–	0,5	0,3
Abweichungen durch Höhenabhängigkeit	–	–	1,0	0,3
Abweichung durch Richtwirkung	–	–	0	1,0
Ort des Phasenzentrums	–	–	0	1,0
Kreuzpolarisation/ Antennensymmetrie	–	–	0,9	0,9
Standort				
Wiederholbarkeit am Standort	2,0	2,0	3,0	3,0
Schutzabstand	0,3	0,3	0,3	0,3
Umgebung	3,0	3,0	5,0	5,0
Gesamt (dB)	5,1	5,1	7,7	7,8

A.3.2 Messunsicherheit bei geringem Abstand $(S+N)/N$

Wenn aufgrund des geringen Störabstands zwischen Summsignal und Rauschen $(S+N)/N$ die Messunsicherheit des Quasispitzenwert-Detektors von ca. 3 dB zu berücksichtigen ist, und die Korrekturwerte aus Anhang 2 nicht zur Anwendung kamen, ergibt sich stattdessen folgende Bilanz:

Tabelle A.3.2
Beitrag des Quasispitzenwert-Detektors bei geringem Abstand $(S+N)/N$

Einflussgrößen (dB)	Messung der magnetischen Feldstärke	Messung der elektrischen Feldstärke		
	< 30 MHz	< 30 MHz	30 – 300 MHz	< 300 – 1 000 MHz
Quasispitzenwert-Detektor	3,0	3,0	3,0	3,0
Gesamt (dB)	6,2	6,2	8,4	8,5

A.3.3 Messunsicherheit bei Messung der Störstrahlungsleistung

Bei einem Abstand $(S+N)/N$ von 20 dB gilt eine Messunsicherheit von 8 dB und bei einem Abstand $(S+N)/N$ von mehr als 6 dB eine Messunsicherheit von 9 dB.

Anhang 4

Korrektur des vom Spitzenwert- oder Mittelwert-Detektor angezeigten Pegelwerts bei geringen Abständen von (S+N)/N

(nach Grundsätzen gemäß EN 55016-2-3)

Messung der Störaussendung unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsfeldstärken

A.4.1 Problembeschreibung

Bei Messungen am Aufstell- und Betriebsort von TK-Anlagen entsprechen die Umgebungsfeldstärken häufig nicht den in Absatz 5.4 der EN 55016-1-4 gegebenen Empfehlungen für die Funkfrequenzumgebung auf Messplätzen.

Die Störaussendung liegt oft innerhalb der Frequenzbereiche der Umgebungsfeldstärken und kann aufgrund des unzureichenden Frequenzabstands zwischen Störaussendung und Umgebungsfeldstärke oder aufgrund von Überlagerung nicht mit einem Funkstörmessempfänger gemessen werden, der den Anforderungen aus EN 55016-1-1 entspricht. Der Messempfänger ist in solchen Fällen u. U. nicht in der Lage, zwischen Störaussendungen aus der TK-Anlage (dem TK-Netz) und Umgebungsfeldstärken zu unterscheiden.

Nachstehend wird ein modifiziertes Messverfahren beschrieben, das auch unter hoher Umgebungsbelastung die Unterscheidung zwischen Störaussendungen aus TK-Anlagen und -Netzen und den vorhandenen Umgebungsfeldstärken ermöglicht.

A.4.2 Messverfahren

A.4.2.1 Übersicht

Folgende Kombinationen aus Störaussendung und Umgebungsfeldstärken können auftreten:

Tabelle A.4.1
Kombinationen von Störaussendung
und Umgebungsfeldstärken

Störaussendung des Messobjekts	Umgebungsfeldstärken
Schmalband	Schmalband
	Breitband
Breitband	Schmalband
	Breitband

Bei der Messung Störaussendungen sind zwei Probleme zu lösen:

- erstens sind die Störaussendungen des Messobjekts aus der Umgebungsfeldstärke zu identifizieren und
- zweitens ist zwischen schmalbandiger und breitbandiger Aussendung zu unterscheiden.

Moderne Messempfänger und Spektrumanalysatoren bieten hierzu verschiedene Messbandbreiten und Arten von Detektoren. Diese können zur Analyse des Spektrums des Summensignals, zur Unterscheidung zwischen den Spektren der Störaussendung und den Umgebungsfeldstärken, zur Unterscheidung zwischen schmalbandigen und breitbandigen Aussendungen und zur Messung (oder in schwierigen Fällen zumindest zur Abschätzung) der Störaussendung eingesetzt werden.

A.4.2.2 Messverfahren für Störaussendungen unter Berücksichtigung der vorhandenen schmalbandigen Umgebungsfeldstärken

Je nach Art der Störaussendung des Messobjekts beruht die Messung auf:

- der Analyse des Spektrums des Summensignals mit einer Bandbreite, die schmäler ist als die in EN 55016-1-1 vorgegebene Bandbreite des Messempfängers,
- der Festlegung einer geeigneten Messbandbreite für die Identifizierung einer schmalbandigen Störaussendung in der Nähe der Umgebungsfeldstärken,
- dem Einsatz des Spitzenwert-Detektors (PK-Detektor, wenn die Störung amplituden- oder pulsmoduliert ist) oder des Mittelwert-Detektors (AV-Detektor),
- der Erhöhung des Störabstands S/N im Falle einer schmalbandigen Störaussendung innerhalb einer relativ breitbandigen Umgebungsfeldstärke bei einer schmäleren Messbandbreite und
- der Berücksichtigung der Überlagerung aus Störaussendung und Umgebungsfeldstärke, falls eine Trennung nicht möglich ist.

A.4.2.3 Messverfahren für die Störaussendung des Messobjekts unter Berücksichtigung der vorhandenen breitbandigen Umgebungsfeldstärken

Das Messverfahren beruht in diesem Fall auf:

- der Analyse des Spektrums des Summensignals mit einer Bandbreite, die der des Messempfängers nach EN 55016-1-1 entspricht,
- der Messung mit einer schmalen Bandbreite (bei schmalbandiger Störaussendung erhöht eine schmale Bandbreite den Störabstand S/N),
- dem Einsatz des Mittelwert-Detektors für die schmalbandige Störaussendung und
- der Berücksichtigung der Überlagerung der Störaussendung und der Umgebungsfeldstärke, falls eine Trennung nicht möglich ist.

A.4.3 Korrektur des Messergebnisses bei Überlagerung

Bei einer Überlagerung von Störaussendungen mit Signalen aus der Umgebung kommt es im Empfangskanal des Funkstörmessempfängers zur Überlagerung beider Signale, die zu einer Überhöhung der Messwertanzeige führt. Diese Überhöhung kann wie folgt ermittelt werden:

1. Der Pegel der Umgebungsfeldstärke E_a in dB(μ V/m) ist durch Abschalten der Störquelle zu messen.
2. Der Pegel der resultierenden Feldstärke E_r in dB(μ V/m) (Messwertanzeige) ist durch Anschalten der Störquelle zu messen.
3. Das Amplitudenverhältnis d zwischen den ermittelten Pegeln ist zu berechnen:

$$d = E_r - E_a \quad (\text{A.4.1})$$

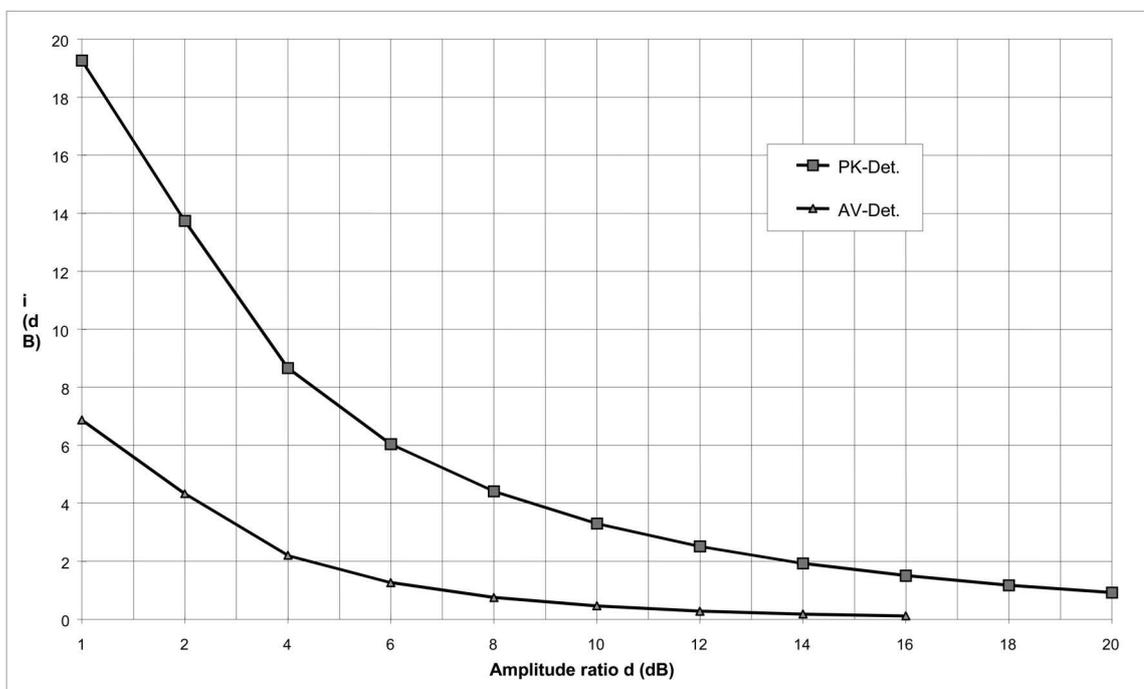
Das Amplitudenverhältnis d repräsentiert die durch die Überlagerung der Signale resultierende Überhöhung der Messwertanzeige.

Die überhöhte Messwertanzeige wird korrigiert, indem der mit Hilfe des im Bild A.4.1 dargestellten Diagramms grafisch ermittelte Korrekturwert i von der Messwertanzeige E_r abgezogen wird:

$$E_i = E_r - i \quad (\text{A.4.2})$$

Der so korrigierte Pegelwert der Messwertanzeige ist als Messergebnis im Messprotokoll festzuhalten.

Bild A.4.1
Bestimmung der Amplitude des Störsignals
mittels des Amplitudenverhältnisses d und des Faktors i



Legende:

PK-Det.:	Spitzenwert-Detektor
AV-Det.:	Mittelwert-Detektor
Amplitude ratio:	Amplitudenverhältnis

Anhang 5

Anforderungen an einen aktiven Dipol für die Messung der elektrischen Feldstärke im Frequenzbereich bis 30 MHz

Aktive Dipolantenne im Frequenzbereich 9 kHz – 30 MHz

Symmetrie des Dipols:	< 1 dB
Antennenfaktor:	< 20 dB/m
Ausgangsimpedanz:	50 Ohm

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 14, ausgegeben am 11. Mai 2009**

Tag	Inhalt	Seite
24. 3.2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	398
25. 3.2009	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Förderung der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo)	399
25. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	401
26. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	401
31. 3.2009	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	403
1. 4.2009	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	405
2. 4.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	406
2. 4.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping	407
3. 4.2009	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	408
21. 4.2009	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	411
28. 4.2009	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit	418

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 4. 2009 Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetriebene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird FNA: neu: 2126-13-3	1590	(Sonder- 2. 5. 2009) ausgabe 1	3. 5. 2009
20. 4. 2009 Vierunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) FNA: 96-1-2-134	1592	(66 5. 5. 2009)	4. 6. 2009
20. 4. 2009 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) FNA: 96-1-2-217	1593	(66 5. 5. 2009)	4. 6. 2009
27. 4. 2009 Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Sonnenblumen im Rahmen der Saatgutenerkennung 2009 FNA: neu: 7822-6-38	1616	(68 7. 5. 2009)	8. 5. 2009
27. 4. 2009 Erste Verordnung zur Änderung der Eingliederungsmittel-Verordnung 2009 FNA: 860-2-5-5	1652	(70 12. 5. 2009)	1. 1. 2009

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
7. 5. 2009	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung FNA: 7831-1-53-3	eBAnz AT51 2009 V1	9. 5. 2009

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
8.	4. 2009 Verordnung (EG) Nr. 298/2009 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾	L 95/16	9. 4. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8.	4. 2009 Verordnung (EG) Nr. 299/2009 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 95/37	9. 4. 2009
6.	4. 2009 Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007	L 96/1	15. 4. 2009
14.	4. 2009 Verordnung (EG) Nr. 304/2009 der Kommission zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Behandlung von persistente organische Schadstoffe enthaltenden Abfällen bei thermischen und metallurgischen Herstellungsverfahren ⁽¹⁾	L 96/33	15. 4. 2009
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1279/2007 des Rates vom 30. Oktober 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Russischen Föderation und zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Thailand und der Türkei (ABI. L 285 vom 31.10.2007)	L 96/39	15. 4. 2009